



Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Stadt Basel - Berichtsjahr 2022

Schlussbericht im Auftrag des Amts für Sozialbeiträge
des Kantons Basel-Stadt

Oliver Hümbelin¹, Nadine Elsener² und Olivier Lehmann³
29. Januar 2026

Berner Fachhochschule
Departement Soziale Arbeit
Hallerstrasse 8
CH-3012 Bern
Tel: +41 (0)31 848 36 97
E-Mail: oliver.huembelin@bfh.ch

¹ Sozialforscher und Dozent, BFH Soziale Arbeit, [Themenschwerpunkt «Armut und Existenzsicherung»](#)

² Wissenschaftliche Mitarbeiterin, [econcept](#)

³ Wissenschaftlicher Assistent, [Themenschwerpunkt «Armut und Existenzsicherung»](#)

Fotonachweis: Berlin85 – stock.adobe.com

Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Bericht im **Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge Basel-Stadt** untersucht den **Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen für das Jahr 2022**. Analysiert wurden drei der Sozialhilfe vorgelagerte Bedarfsleistungen:

- Prämienverbilligungen (PV) der obligatorischen Krankenversicherung,
- Familienmietzinsbeiträge (FAMI) zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern bei den Wohnkosten,
- Ergänzungsleistungen (EL) für AHV-Rentner:innen in Privathaushalten.

Grundlage der Analysen ist eine **Verknüpfung von Steuer-, Sozialleistungs- und Bevölkerungsdaten**, ergänzt durch die Strukturhebung. Damit konnten Einkommen, Vermögen und Leistungsbezug auf Ebene der wirtschaftlichen Haushaltseinheiten gemessen werden. Die Analysen umfassen rund 160'000 in der Stadt Basel wohnhafte Personen der ständigen Wohnbevölkerung mit ausreichender Datenqualität. **Da nicht für alle Bestandteile der Anspruchsprüfung gleich gute Daten vorliegen, können Nichtbezugsquoten nur geschätzt werden.** Wir gehen davon aus, dass insbesondere der Nichtbezug von EL überschätzt ist, aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Überprüfung des Vermögensverzichts. Die Schätzung erfolgte mit einer Aktualisierung des im Vorgängerprojekt entwickelten Prüfmodells. Für den Zeitvergleich werden die Resultate von 2022 mit Replikationsschätzungen für 2015 verglichen⁴.

Zentrale Ergebnisse

- **Prämienverbilligungen (PV):** 23 % der rechnerisch Anspruchsberechtigten bezogen keine Leistung. Dies entspricht einem Anstieg um rund 2,4 Prozentpunkte im Vergleich zu 2015.
- **Familienmietzinsbeiträge (FAMI):** Die Nichtbezugsquote sank von 24 % (2015) auf 18 % (2022). Hier ist ein Rückgang zu beobachten.
- **Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV:** Die Nichtbezugsquote liegt bei 32 % (2'755 Personen). Es ist ein Rückgang um rund 4 Prozentpunkte seit 2015 zu beobachten.

Soziale Unterschiede

- **Haushaltsform:** Paare ohne Kinder weisen bei allen Leistungen besonders hohe Nichtbezugsquoten auf. Familien mit Kindern und Alleinerziehende nutzen Leistungen häufiger.
- **Alter:** Junge Erwachsene (19–25 Jahre) sind überdurchschnittlich häufig Nichtbeziehende von Prämienverbilligungen. Bei den EL ist der Nichtbezug gehäuft, wenn jüngere Haushaltsmitglieder im Rentnerhaushalt wohnen.
- **Nationalität und Aufenthaltsstatus:** Personen aus EU/EFTA-Staaten und den Nachbarländern der Schweiz beziehen Leistungen seltener als Schweizer:innen oder Drittstaatenangehörige.
- **Erwerbsstatus:** (Teil-)selbständig Erwerbstätige weisen überdurchschnittlich hohe Nichtbezugsquoten auf, während Nichterwerbstätige häufiger Leistungen beanspruchen.
- **Finanzielle Lage:** Je näher das Einkommen an der Anspruchsschwelle liegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs – der finanzielle Druck scheint ein entscheidender Anreiz zum Bezug zu sein.

Insgesamt zeigt die Studie, dass der Nichtbezug von Sozialleistungen in Basel-Stadt weiterhin relevant ist, aber im Vergleich zu 2015 insbesondere bei den Familienmietzinsbeiträgen und den Ergänzungsleistungen abgenommen hat. Bei den Prämienverbilligungen ist hingegen ein leichter Anstieg festzustellen.

⁴ Aus technischen und methodischen Gründen wurden die Schätzungen für das Jahr 2015 auf Basis neuer Daten und eines aktualisierten Schätzmodells wiederholt, um die Vergleichbarkeit über die Zeit sicherzustellen. Die neuen Schätzungen beziehen sich auf die Stadt Basel und weichen auch aus methodischen Gründen geringfügig von den in Hübelin et al. (2021) ausgewiesenen Schätzungen für den Kanton ab.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
2	Untersuchungsgegenstand	6
2.1	Soziale Sicherung im Kanton Basel-Stadt	6
2.2	Untersuchte Sozialleistungen	7
3	Methodische Grundlagen der Nichtbezugsschätzung	7
3.1	Beschaffung der Datengrundlage	8
3.2	Bestimmung von wirtschaftlichen Haushaltseinheiten	9
3.3	Bestimmung der Untersuchungspopulation	9
3.4	Berechnung des massgebenden Einkommens	10
3.5	Vorgehen Bedarfsprüfung	11
3.6	Analysen zum Nichtbezug	14
4	Schätzung von Nichtbezugsquoten	15
4.1	Anspruchsberechtigte	15
4.2	Nichtbezugsquoten	15
5	Ausmass der Betroffenheit in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen	18
5.1	Nichtbezug nach Haushaltstyp	18
5.2	Nichtbezug nach Grösse der wirtschaftlichen Haushaltseinheit	19
5.3	Nichtbezug nach Geschlecht	20
5.4	Nichtbezug nach Nationalität	21
5.5	Nichtbezug nach Aufenthaltsstatus und Herkunft	22
5.6	Nichtbezug nach Altersgruppen	23
5.7	Nichtbezug nach Wohnquartier	25
5.8	Nichtbezug nach Erwerbsstatus	27
5.9	Nichtbezug nach Lücke zur Bedarfsschwelle	28
6	Einflussfaktoren des Nichtbezuges von Sozialleistungen	30
7	Schlussbesprechung und Diskussion	36
7.1	Veränderung des Nichtbezuges	36
7.2	Einflussfaktoren des Nichtbezuges	37
7.3	Grenzen des Ansatzes	37
7.4	Empfehlungen zur Modernisierung des Zugangs von Sozialleistungen	38
8	Literaturverzeichnis	41
9	Technischer Anhang	44
A)	Wirtschaftliche Haushaltseinheit	44
B)	Massgebendes Einkommen	46
C)	Bedarfsprüfungen	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nichtbezugsquoten für PV, FAMI und EL (AHV-Rentner:innen in Privathaushalten) in den Jahren 2015 und 2022.....	16
Abbildung 2: Nichtbezugsquoten nach Haushaltstyp	19
Abbildung 3: Nichtbezugsquoten nach Grösse der wirtschaftlichen Haushaltseinheit	20
Abbildung 4: Nichtbezugsquoten nach Geschlecht.....	21
Abbildung 5: Nichtbezugsquote nach Nationalität.....	22
Abbildung 6: Nichtbezugsquoten nach Aufenthaltsstatus und Herkunft.....	23
Abbildung 7: Nichtbezugsquoten nach Altersgruppen	24
Abbildung 8: Nichtbezugsquoten von Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten nach Wohnquartier.....	25
Abbildung 9: Nichtbezugsquoten von Familienmietzinsbeiträgen nach Wohnquartier.....	26
Abbildung 10: Nichtbezugsquoten von Prämienverbilligungen nach Wohnquartier	27
Abbildung 11: Nichtbezugsquote nach Erwerbsstatus	28
Abbildung 12: Nichtbezugsquoten nach leistungsspezifischer Lücke zur Bedarfsschwelle	29
Abbildung 13: Einflussfaktoren des Nichtbezuges - Prämienverbilligungen.....	31
Abbildung 14: Einflussfaktoren des Nichtbezuges - Familienmietzinsbeiträge	32
Abbildung 15: Einflussfaktoren des Nichtbezuges – Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Typologie und Prävalenz von wirtschaftlichen Haushaltseinheiten	9
Tabelle 2: Eingrenzung der ständigen Wohnbevölkerung auf die Untersuchungspopulation	10
Tabelle 3: Untersuchungspopulation nach Leistung	13
Tabelle 4: Untersuchungspopulation und Anspruchsberechtigte je Leistung	15
Tabelle 5: Verhältnisse Leistungsbeziehende, Sozialhilfebeziehende und Nichtbeziehende	17
Tabelle 6 : Prämienverbilligungs-Beitragstabelle inkl. monatliche Durchschnittsprämie des Kantons Basel-Stadt 2022.	49
Tabelle 7: Nebenkostenpauschale gemäss Mietzinsbeitragsverordnung MIVO (stand 1. Januar 2022).	50
Tabelle 8: Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen 2022 gemäss Mietzinsbeitragsverordnung MIVO (stand 1. Januar 2022).	51
Tabelle 9: Mietzinsbeitragstabelle gemäss Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (MIVO)	51

1 Ausgangslage

Internationale Studien zeigen, dass in allen Ländern Sozialleistungen nicht erschöpfend bezogen werden (Ko & Moffitt, 2024; Marc et al., 2022). Wenn Bedarfsleistungen ihr Zielpublikum nicht erreichen, wirft dies Fragen auf, da sie für Haushalte in engen finanziellen Verhältnissen gedacht sind und die Leistungen dazu dienen, negative Folgen von Armut abzufedern. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung empfiehlt digitale Innovationen zu nutzen um das System der sozialen Sicherheit zugänglicher und effektiver zu gestalten (OECD, 2024). Dazu gehört auch, datenbasierte Innovationen zu nutzen, um evidenzbasierte Grundlagen zu schaffen, die es den Behörden ermöglichen, das Thema systematisch zu verfolgen und zu bearbeiten. Für die Schweiz liegen zunehmend Studien vor, die sich den Grenzen des Wohlfahrtsstaates widmen (Lucas et al., 2021). Neuere Untersuchungen für die Kantone Basel-Landschaft (Hümbelin et al., 2022), Basel-Stadt (Hümbelin et al., 2021, 2023), Bern (Hümbelin, 2016, 2019), Genf (Lucas et al., 2019) und Wallis (Rosset et al., 2024) zeigen, dass ein Teil der armutsbetroffenen Bevölkerung keine Sozialleistungen bezieht, obwohl rechnerisch ein Anspruch bestünde. Die Gründe dafür sind vielfältig. Bisherige Studien nennen unter anderem mangelnde Kenntnisse der Anspruchsbedingungen, komplexe Antragsverfahren, eine als gering eingeschätzte Unterstützung sowie soziale und psychologische Hemmnisse (Janssens & Van Mechelen, 2022; Lucas et al., 2021).

Für den Kanton Basel-Stadt hat die Berner Fachhochschule (BFH) bereits zwei Studien durchgeführt. Die Studie «Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe» untersuchte im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge, wie gut der Sozialhilfe vorgelagerte Bedarfsleistungen wie Prämienverbilligungen, Familienmietzinsbeiträge und Ergänzungsleistungen von AHV-Rentenbeziehenden in Privathaushalten ihre jeweiligen Zielgruppen im Jahr 2015 erreichten. In leitfadengestützten Gesprächen mit 21 Betroffenen, wurden darüber hinaus Lebenslagen und Handlungsstrategien von Betroffenen beleuchtet. Die Studie «Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016 – 2020» zeigte auf, wie weit der Nichtbezug von Sozialhilfe verbreitet ist, wie sich die Situation in den Jahren 2016 bis 2020 entwickelt hat und welche Personengruppen eher unter den Nichtbeziehenden zu finden sind.

Damit der Kanton die neusten Entwicklungen einschätzen kann, hat er entschieden, den Nichtbezug von Bedarfsleistungen in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Im vorliegenden Bericht werden Schätzungen des Nichtbezuges für drei der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen im Jahr 2022 präsentiert (vgl. Kapitel 2) und diskutiert, ob und in welcher Form sich der Nichtbezug dieser Leistungen seit 2015 verändert hat (vgl. Kapitel 4 und 5). Die methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 beschrieben; sie stützt sich auf die im Vorgängerprojekt entwickelte Methodik.

2 Untersuchungsgegenstand

2.1 Soziale Sicherung im Kanton Basel-Stadt

Das Schweizer System der sozialen Sicherheit wird häufig als ein System mit drei Grundpfeilern beschrieben (Bestgen & Mülli, 2022). Der erste Pfeiler umfasst die Grundversorgung, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht. Dazu zählen öffentliche Güter wie Bildung, Sicherheit im öffentlichen Raum und Rechtssicherheit. Der zweite Pfeiler besteht aus verschiedenen Leistungen, die nach dem Versicherungsprinzip organisiert sind. Diese können beansprucht werden, wenn ein spezifisches Ereignis wie Alter, Invalidität oder Arbeitslosigkeit eintritt. Ergänzend dazu richten die Kantone bedarfsabhängige Leistungen aus, die in der Regel bundesrechtlich vorgeschrieben sind, deren konkrete Ausgestaltung jedoch kantonal variiert. Im Zentrum steht dabei eine bedarfsorientierte Unterstützung, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugutekommen soll. Bei diesen Bedarfsleistungen wird zwischen der Sozialhilfe im

engeren Sinne und der Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Erstere dient als letztes Auffangnetz, wenn alle anderen Mittel der Existenzsicherung ausgeschöpft sind. Letztere umfasst vorgelagerte, bedarfsabhängige Leistungen, die eine Unterstützung in spezifischen Lebenslagen bieten.

2.2 Untersuchte Sozialleistungen

Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene solcher Bedarfsleistungen. Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Analyse des Nichtbezugs dreier der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen:

- **Familienmietzinsbeiträge:** Dies umfasst Beiträge an den Mietzins für Wohnen. Mietzinsbeiträge können zwischen 50 und 1060 Franken pro Monat betragen.
- **Prämienverbilligungen:** Der Kanton zahlt Prämienbeiträge bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten der obligatorischen Krankenversicherung.
- **Ergänzungsleistungen für AHV-Rentner und Rentnerinnen in Privathaushalten:** Wenn AHV-Rentenbeziehende ihre minimalen Lebenskosten nicht decken können, bieten Ergänzungsleistungen Unterstützung. Im Projekt wird dabei auf Personen in Privathaushalten fokussiert.

Bei den oben genannten Leistungen handelt es sich um Unterstützungsleistungen, die von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt auf Antrag bezogen werden können. Nicht Gegenstand des Projekts sind Sozialleistungen, die von einem gerichtlichen Entscheid (z. B. Alimenten- oder Opferhilfe) oder von einer vorgängigen Meldung zur Bedarfsermittlung (z. B. Behindertenhilfe) abhängen. Ebenfalls nicht untersucht werden Ergänzungsleistungen für Beziehende einer Invalidenrente, da sich die Anspruchsberechtigung mit den verfügbaren Datenquellen nicht hinreichend überprüfen lässt. Auch der Nichtbezug von Sozialhilfe wird im vorliegenden Bericht nicht analysiert.

3 Methodische Grundlagen der Nichtbezugsschätzung

In der internationalen Literatur wird die Schätzung von Nichtbezugsraten als komplexes Unterfangen beschrieben (Goedemé & Janssens, 2020; Ko & Moffitt, 2024; Marc et al., 2022). Dabei ergeben sich vielfältige Herausforderungen in Bezug auf Datenquellen, die zeitliche Dimension und verschiedene Messprobleme. Die Berner Fachhochschule (BFH) hat hierfür ein Verfahren entwickelt, das bereits in verschiedenen Projekten erfolgreich angewendet wurde und eine vielversprechende Möglichkeit bietet, das Ausmass des Nichtbezugs zu schätzen. Dabei werden unterschiedliche Datenquellen pseudonymisiert verknüpft. Auf dieser Grundlage lassen sich potenzielle Anspruchsberechtigungen identifizieren, indem die verfügbaren finanziellen Mittel je wirtschaftlichem Haushalt bestimmt und geprüft wird, ob die gesetzlichen Anspruchsschwellen erreicht werden. Durch die Verknüpfung kann anschliessend bestimmt werden, ob tatsächlich ein Leistungsbezug stattfand oder nicht. Wird die entsprechende Leistung trotz Anspruch nicht bezogen, liegt statistisch gesehen ein Nichtbezug vor.

Diese Vorgehensweise erfasst die persistente Form des Nichtbezugs, indem die finanzielle Situation eines Haushalts über ein Jahr hinweg betrachtet wird. Einkommen und Vermögen werden – analog zur Logik der Steuerveranlagung – im Jahresrückblick per 31. Dezember analysiert. Kurzfristige Formen des Nichtbezuges können ebenfalls auftreten, werden aber mit diesem Ansatz nicht erfasst.

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die Schätzung der Vorgängerstudie (Hümbelin et al., 2021) für das Jahr 2022 zu aktualisieren. Dadurch soll überprüft werden, inwieweit sich die Nichtbezugsquoten im Vergleich zur Schätzung für das Jahr 2015 verändert hat.

Bei der Umsetzung traten verschiedene Herausforderungen auf. Zunächst konnte der Stata-Code des Vorgängerprojekts nicht wieder verwendet werden, weil der Code veraltet war und nicht reaktiviert werden konnte. Die im Vorgängerprojekt entwickelte Methodik wurde daher in der Software R neu umgesetzt. Es zeigt sich in den Analysen, dass die Nichtbezugsquoten mit dem neuen Datenmodell geringfügig höher ausfielen. Dies kann eine Folge geringer Anpassungen der Prüflogik oder möglicherweise einer veränderten Datengrundlage zusammenhängen. Um die Vergleichsmöglichkeit über die Zeit sicherzustellen, wurden deswegen eine Replikationsschätzung für das Jahr 2015 erstellt. Anschliessend wurden die Daten für 2022 integriert und die Anspruchsprüfung an die geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst. In den nachfolgenden gezeigten Auswertung werden jeweils Zahlen der Replikationsschätzung des Jahres 2015 und die neue Schätzung für 2022 gezeigt.

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen bei der Datenaufbereitung und Analyse beschrieben. Da es sich um eine Aktualisierung des Ansatzes der Vorgängerstudie handelt, werden die methodischen Entscheidungen nicht im Detail erläutert. Stattdessen liegt der Fokus darauf, die allgemeine Vorgehensweise darzustellen und auf allfällige Abweichungen und Neuerungen einzugehen, um die Nachvollziehbarkeit der präsentierten Resultate zu gewährleisten.

3.1 Beschaffung der Datengrundlage

Damit die Nichtbezugsanalysen durchgeführt werden können, ist zunächst die Datenlage zur Messung der finanziellen Verhältnisse und zur Überprüfung des Sozialleistungsbezugs zu beschaffen. Da ein Anrecht auf Sozialleistungen in der Regel sowohl auf Basis der Steuerveranlagung des Vorjahres geprüft als auch – auf Antrag hin – auf Grundlage der aktuellen finanziellen Situation beurteilt wird, wird die auf der Basis von Steuerdaten ermittelte Anspruchsberechtigung mit Sozialleistungsdaten der Jahre 2022 und 2023 (bzw. 2015/16) abgeglichen. Insgesamt wurden folgende Datensätze verknüpft:

- Steuerdaten (Reguläre und quellenbesteuerte Person)
- Daten des Basler Informationssystem Sozialleistungen, BISS-Daten
- Sozialhilfedaten
- Ergänzungsleistungsdaten
- Einwohnerfile mit Angaben aus dem Bevölkerungsregister
- Strukturerhebung

Die Daten wurden beim kantonalen statistischen Amt beantragt und von diesem in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme bildet die Strukturerhebung. Dabei handelt es sich um eine stichprobenbasierte Bevölkerungsbefragung des Bundesamtes für Statistik, welche die Registerdatenerhebungen ergänzt. Diese Angaben wurden für die Modellierung der Wohnkosten benötigt, da hierzu keine Registerdaten vorliegen. Die Daten wurden mittels Datenverknüpfungsanfrage beschafft.

In plausibilisierenden Voranalysen wurde zudem festgestellt, dass in den BISS-Daten Lücken bei den monatlichen Leistungsbeträgen bestehen. Die Erhebungslücken betreffen die Monate April bis August 2022. Auf Basis des Leistungsbezugs der Vor- und Nachmonate können diese Lücken imputiert werden, sodass keine Verzerrungen entstehen.

3.2 Bestimmung von wirtschaftlichen Haushaltseinheiten

Damit festgestellt werden kann, ob eine Person Anspruch auf eine der untersuchten Leistungen hat, muss die finanzielle Situation der wirtschaftlichen Haushaltseinheiten betrachtet werden. Häufig teilen Mitglieder eines Haushaltes Ressourcen und Einkommen und kommen finanziell füreinander auf. Allerdings reicht die Betrachtung des Wohnhaushalts nicht aus, da rechtlich gesehen nicht alle finanziellen Verpflichtungen an das gemeinsame Wohnen gebunden sind. Es gibt auch Konstellationen, in denen Personen für andere finanziell aufkommen müssen, obwohl sie nicht im selben Haushalt leben (etwa Eltern mit auswärts wohnenden Kindern, geschiedene Paare oder unterstützungspflichtige Angehörige). Die wirtschaftliche Haushaltseinheit bildet deshalb die tatsächlich relevante ökonomische Gemeinschaft ab, innerhalb derer Einkommen und Ausgaben geteilt oder gegenseitige Unterstützungsleistungen erbracht werden.

Diese Einteilung wird zunächst bestehend auf den verknüpften Daten gemäss der Vorgehensweise des Vorgängerprojektes erstellt. Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung und auf Familienmietzinsbeiträge ist die Definition im SoHaG ausschlaggebend, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen das ELG. Darauf basierend wurde die Definition der wirtschaftlichen Haushaltseinheiten so präzise wie möglich in den Daten abgebildet. Daraus ergeben sich folgende Typen der wirtschaftlichen Haushaltseinheiten:

Tabelle 1: Typologie und Prävalenz von wirtschaftlichen Haushaltseinheiten

	n	Prozent
Einpersonenhaushalte	47'881	24.3
Familienhaushalte, ohne weitere Personen		
Verheiratete/registrierte Paare ohne Kinder	27'864	14.1
Paare mit nur minderjährigen Kindern	44'592	22.6
Einelternerhaushalte mit nur minderjährigen Kindern	7'489	3.8
Eltern(-teil) mit mind. einem volljährigen Kind	11'174	5.7
Mehrpersonenhaushalte (MPH)		
Verheiratete/registrierte Paare ohne Kinder in MPH	6'618	3.4
Paare mit nur minderjährigen Kindern in MPH	5'421	2.8
Einelternerhaushalte mit nur minderjährigen Kindern in MPH	2'252	1.1
Eltern(-teil) mit mind. einem volljährigen Kind in MPH	3'414	1.7
Einzelpersonen in MPH	40'311	20.5
Unklar	91	<0.00
Total Grundpopulation (ständige Wohnbevölkerung)	197'107	100

3.3 Bestimmung der Untersuchungspopulation

Nicht für alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung kann auf Basis der vorhandenen Daten die finanzielle Situation einwandfrei abgebildet werden, weshalb diese Personen aus der Untersuchungspopulation ausgeschlossen werden mussten. Dazu gehören:

- Personen aus Kollektivhaushalten
- Personen mit mangelhaften Wohninformationen
- Kinder und junge Erwachsene, deren Eltern nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind
- Personen mit fehlenden Steuerinformationen (und ohne Eintrag in den Sozialhilfedaten)
- Personen, bei denen die finanzielle Situation nur auf der eingeschränkten Grundlage der Quellenbesteuerung erhoben wurde

- Personen aus Riehen und Bettingen

Tabelle 2 zeigt, wie viele Personen die einzelnen Ausschlusskriterien erfüllen und wie viele insgesamt ausgeschlossen werden. Vielen Beobachtungen werden ausgeschlossen, weil die Analysen ausschliesslich für die Stadt Basel erfolgen. Ebenfalls zahlenmässig stark ins Gewicht fällt der Ausschluss von Haushalten in welchen Quellenbesteuerte leben.

Tabelle 2: Eingrenzung der ständigen Wohnbevölkerung auf die Untersuchungspopulation

	n
Kollektivhaushalte	4'680
Mangelhafte Wohninformation	5'351
Kinder/junge Erwachsene ohne Eltern in BS	4'451
Fehlende Steuerinformation (ohne SH)	5'503
Quellenbesteuerte	12'600
Riehen und Bettingen	22'754
Total ausgeschlossene Personen	36'996¹
Total Grundpopulation (ständige Wohnbevölkerung)	197'107
Total Untersuchungspopulation	160'111

¹ Gewisse Personen fallen in mehrere Ausschlusskategorien, weshalb das Gesamttotal der ausgeschlossenen Personen kleiner als die Summe der ausgeschlossenen Fälle ist.

Für die Personen in der Untersuchungspopulation wird in dieser Studie ermittelt, ob rechnerisch gesehen ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Bei der Bedarfsprüfungen der einzelnen Sozialleistungen erfolgen jeweils weitere sozialleistungsspezifische Eingrenzungen der Zielpopulationen (vgl. Kapitel 3.5).

3.4 Berechnung des massgebenden Einkommens

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden die Einkünfte aus Erwerbsarbeit, alle vorgelagerten Transferleistungen (Alimente, ALV-Taggelder etc.) und Vermögen für alle Mitglieder der wirtschaftlichen Haushaltseinheit aufsummiert. Zudem wird ein Teil des Vermögens dem massgebenden Einkommen angerechnet. Dabei sind gewisse Abzugsmöglichkeiten sowie Freibeträge für Vermögen gesetzlich vorgesehen. Diese können sich für die Leistungen gemäss SoHaG und den Ergänzungsleistungen unterscheiden (vgl. Kapitel 3.5 und Technischer Anhang). Anhand der Steuerdaten können die relevanten Informationen zu den Einkommensquellen und zum Vermögen abgebildet werden. Die fehlenden Informationen zu nicht besteuerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden mit Informationen aus den BISS-Daten, der Sozialhilfe und den EL-Daten ergänzt.

Die Kernkomponenten des massgebenden Einkommens sind dabei für die untersuchten Leistungen sehr ähnlich, wobei es bei der Bedarfsprüfung für die Ergänzungsleistungen geringfügige Abweichungen gibt (vgl. Technischer Anhang). Zentral ist zudem, dass die Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Subsidiarität der Sozialleistungen erfolgt. Werden Prämienverbilligungen (PV) untersucht, werden alle vorgelagerten Sozialleistungen zum massgebenden Einkommen angerechnet (Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträge (ABV), Mietzinsbeiträge des Bundes (WEG) und Familienmietzinsbeiträge). Für die Prüfung des Anrechts auf Familienmietzinsbeiträge werden allfällig ausbezahlte PV-Beträge nicht berücksichtigt. Für die Analyse des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen werden schliesslich keine kantonalen Sozialleistungen einbezogen, sondern lediglich die finanzielle Situation auf der Basis von erwirtschaftetem Einkommen, der vorgelagerten Transferleistungen und Vermögen ermittelt.

Von den Personen in der Untersuchungspopulation kann die finanzielle Situation umfassend abgebildet werden. Bei einigen (2.5 %) wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet (vgl. technischer Anhang), und nur Vereinzelte werden amtlich eingeschätzt. Zusätzlich zu den eindeutig identifizierbaren Sozialhilfebeziehenden gibt es noch 464⁵ Sozialhilfebeziehende, welche aufgrund fehlender AHV-Nummern in den Daten nicht eindeutig identifiziert werden konnten. Diese werden in der Schätzung der Nichtbezugsquote berücksichtigt, indem sie bei allen Leistungen anteilmässig den Leistungsbeziehenden zugerechnet werden.

3.5 Vorgehen Bedarfsprüfung

Der letzte Schritt der Bedarfsprüfungssimulation beinhaltet eine Überprüfung der Anspruchsberechtigung und ob ein Sozialleistungsbezug vorliegt. Daraus folgt die Identifikation von Nichtbeziehenden. Dabei ergeben sich potenziell Unschärfen: Der Regelfall der Praxis sieht vor, dass ein Leistungsantrag auf der Basis der Steuererklärung des Vorjahres geprüft wird. Haben sich aber im Verlauf des Jahres deutliche Veränderungen der finanziellen Situation ergeben, erfolgt eine eingehende Prüfung der aktuellen finanziellen Situation. Es könnten also sowohl die finanzielle Situation des Vorjahres wie auch die aktuellen finanziellen Verhältnisse entscheidend sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird geprüft, ob ein Sozialleistungsbezug in einem der beiden Jahre vorliegt, sodass der Leistungsbezug über zwei Jahre abgebildet wird.

Die konkrete Anspruchsberechtigung unterscheidet sich je nach Leistung. Diese werden in nachfolgenden Abschnitt dargestellt. Die Nichtbezugsquoten werden schliesslich ermittelt, indem die Zahl der Anspruchsberechtigten ohne Leistungsbezug ins Verhältnis zum Total aller Anspruchsberechtigten (Nichtbeziehende und Beziehende) gesetzt wird. Sozialhilfebeziehende zählen wir dabei zu den Leistungsbeziehenden der jeweiligen Leistung, da sie von den vorgelagerten Leistungen in der Regel auch profitieren würden (PV und FAMI, bei EL ist dies weniger relevant).

Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligung wird allen Personen gewährt, deren massgebendes Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt. Zudem muss folgende Grundvoraussetzung erfüllt sein: Zuzüger:innen werden erst ab dem 01. Januar des Jahres nach Zuzug unterstützt, es sei denn, sie haben Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, oder sie sind aus dem Ausland zugezogen. Die Anspruchsvoraussetzungen haben sich dabei in den Jahren von 2015 bis 2022 nicht grundlegend verändert. Allerdings fand im Jahr 2019 eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten statt, in dem neue Einkommensgruppen eingeführt wurden. Dadurch stieg die Zahl der PV-Beziehenden⁶.

Die genaue Umsetzung der Anspruchsprüfung der Prämienverbilligung kann dem technischen Anhang dieser Studie (für die Berechnung des Jahres 2022) und der Vorgängerstudie (für die Berechnung des Jahres 2015) entnommen werden.

Familienmietzinsbeiträge

Die Familienmietzinsbeiträge werden unter bestimmten Voraussetzungen an Haushalte mit mindestens einem Kind gewährt. Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Einkommen und vom Vermögen des Haushaltes sowie von der Höhe des Mietzinses. Für einen Anspruch müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

⁵ Im Jahr 2015 sind es 680 Fälle. Diese Zahl unterscheidet sich von jener, welche in der Vorstudie verwendet wurde (941). Der Unterschied liegt an Abweichungen der Statistiken des Jahres 2015.

⁶ https://media.bs.ch/original_file/02f05a8274f2c1fa124e1bef094c40c2a924eb56/d61985dd-99db-4281-b033-d94067cc58c3.pdf?utm_source=chatgpt.com

- Mindestens ein Kind (unter 18 Jahre oder unter 25 Jahren in Erstausbildung) gehört zum wirtschaftlichen Haushalt
- Die Zimmerzahl darf diejenige der Haushaltsmitglieder nicht übersteigen. Wohnt nur ein Elternteil im Haushalt, darf die Zimmerzahl um ein Zimmer über der Anzahl Haushaltsmitglieder liegen. Halbe Zimmer werden nicht gerechnet (z.B. 3.5 Zimmer = 3 Zimmerwohnung).
- Mindestens ein Elternteil muss vor dem Anspruchsbeginn fünf Jahre in BS wohnen (Stichtag 31.Dezember)
- Familie wohnt nicht zur Eigenmiete im Mehrfamilien-/Einfamilienhaus oder in einer Eigentumswohnung

Da keine Datenquellen zu den Mietkosten für die Gesamtbevölkerung bestehen, mussten die Mietzinse in einem zweistufigen Verfahren geschätzt werden. Anhand des Mietpreistrasters haben wir zunächst den Netto-Quadratmeterpreis pro Zimmerzahl, Wohnquartier, Bauperiode und Renovationsstand geschätzt. In einem zweiten Schritt wurde anhand der Angaben aus der Strukturerhebung die Mietkostenschätzung verfeinert.

Anschliessend wurde anhand der Mietzinsbeitragstabelle des Amtes für Sozialbeiträge abgestimmt, ab welchem Schwellenwert (in Abhängigkeit der Anzahl Zimmer und des Mietzinses) ein Anspruch auf Familienmietzinsbeitrag besteht. Liegen die geschätzten Mietkosten unterhalb des Mindestmietzinses, besteht kein Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge. Übersteigt die Miete den Maximalmietzins, werden allfällige Beiträge nur bis zum Maximalmietzins ausgerichtet. Dieser letzte Aspekt ist für die Anspruchsprüfung allerdings weniger entscheidend.

Die Anspruchsvoraussetzungen haben sich für die Familienmietzinsbeiträge im untersuchten Zeitraum nicht wesentlich verändert. Die konkrete Umsetzung kann dem technischen Anhang dieser Studie und der Vorgängerstudie entnommen werden.

Ergänzungsleistungen zur AHV von Personen in Privathaushalten

Für AHV-Rentner:innen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen besteht die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beziehen. Dabei müssen folgende Grundvoraussetzungen gegeben sein:

- Die Person bezieht eine AHV-Rente
- Der Wohnsitz befindet sich in der Schweiz
- Ausländer:innen (mit Ausnahme von EU/EFTA-Staaten) müssen den Wohnsitz mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz haben

Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung von Ergänzungsleistungen wurde zunächst die Untersuchungspopulation auf AHV-Rentner im Alter von 66+ eingeschränkt (Rentner inkl. zugehörige wirtschaftliche Haushaltsmitglieder). Da die Untersuchungspopulation keine Personen in Kollektivhaushalten umfasst, beziehen sich diese Analysen auf AHV-Beziehende in Privathaushalten. Die Situation der IV-Beziehenden mit potenziellem Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird in diesem Projekt nicht untersucht. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die in einem Heim oder Spital leben. Bei ihnen ist ein Nichtbezug deutlich unwahrscheinlicher, da sie spätestens ab dem Heimeintritt eng durch Fachpersonen begleitet werden.

Danach wurde jeweils – auf der Ebene der wirtschaftlichen Haushaltseinheit - ermittelt, ob ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen besteht. Dabei werden alle Einkünfte und Vermögenswerte den für die Anspruchsprüfung anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher als das massgebende Einkommen, liegt eine Anspruchsberechtigung vor. Details zur Berücksichtigung von Einnahmen und anerkannten Ausgaben für unterschiedliche Haushaltssituationen können dem technischen Anhang entnommen werden.

Am 01. Januar 2021 trat die revidierte EL-Reform in Kraft. Damit ergeben sich unter anderem massgebliche Veränderungen bei den Bedarfsprüfungsvoraussetzungen im Vergleich zum Jahr 2015. Neu sind nur noch Personen anspruchsberechtigt, deren Reinvermögen (ohne Liegenschaften) unter 100'000 CHF liegt (Alleinstehende) respektive unter 200'000 CHF (Ehepaare). Ebenfalls wurden die Vermögensfreibeträge gesenkt, und das Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne eigenen EL-Anspruch wird zu 80 % ohne Freibetrag zum massgebenden Einkommen angerechnet. Zudem wurden die anerkannten Mietzinsmaxima erhöht und der Lebensbedarf (Grundbedarf) von Kindern neu geregelt. Diese Anpassungen in der Berechnung, welche zur Abbildung der finanziellen Situation im Vergleich zur Logik im Jahr 2015 nötig waren, wurde so nahe wie möglich modelliert.

Nicht berücksichtigt werden kann in der vorliegenden Studie - wie auch bereits in der Vorgängerstudie - der Vermögensverzicht. Auch die mit der EL-Reform von 2021 eingeführte strengere Handhabung des übermässigen Vermögensverbrauch, kann nicht abgebildet werden. Bei einem Antrag auf EL zur AHV wird ein allfälliger Vermögensverzicht, einschliesslich übermässigem Vermögensverbrauch, unbelegten Vermögensabnahmen und Schenkungen, geprüft; in den Steuerdaten sind diese Informationen jedoch nicht enthalten und können in der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt werden. Dadurch können Personen gemäss Steuerdaten anspruchsberechtigt erscheinen, faktisch aber keinen Anspruch haben. Wie viele Personen durch einen Vermögensverzicht oder einen übermässigen Vermögensverbrauch keinen Anspruch auf EL haben, ist nicht bekannt.

Leistungsspezifische Untersuchungspopulationen

In der nachfolgenden Tabelle 3 ist für jede Leistung die Untersuchungspopulation dargestellt, für welche die materielle Anspruchsprüfung durchgeführt wird. Da sich die Anspruchsberechtigung je nach Leistung unterscheidet, sind bereits die Zielpopulationen unterschiedlich gross. Prämienverbilligungen sind für praktisch alle gedacht, FAMI für Familien und die EL Analysen fokussieren auf Personen im Pensionsalter mit einer AHV-Rente in Privathaushalten.

Der Vergleich zwischen 2015 und 2022 zeigt, dass die Untersuchungspopulation infolge des Bevölkerungswachstums insgesamt zugenommen hat. Allerdings sind die Untersuchungspopulationen der einzelnen Leistungen nicht immer gestiegen. Bei der Prämienverbilligung zeigt sich ein gleichmässiger Anstieg analog dem Bevölkerungswachstum. Für die Familienmietzinsbeiträge lässt sich hingegen feststellen, dass die Untersuchungspopulation kleiner geworden ist, obwohl im Jahr 2022 in der Stadt Basel mehr Menschen in Familienhaushalten leben. Der Grund dafür liegt darin, dass mehr Familien in den letzten 5 Jahren zugezogen sind, in Wohnungen mit einer Zimmerzahl leben, welche die Bedingungen für die FAMI-Beiträge übersteigt oder sie leben in Eigentumswohnungen, weswegen für diese Haushalte FAMI nicht in Frage kommen. Bei der EL-Untersuchungspopulation schliesslich zeigt sich zwischen den beiden Jahren kein wesentlicher Unterschied in der Grösse.

Tabelle 3: Untersuchungspopulation nach Leistung

	2015		2022	
	n	Prozent	n	Prozent
Total Untersuchungspopulation	158'405	100.0	160'111	100.0
Untersuchungspopulation PV (ohne Zuzug im laufenden Jahr)	146'357	92.4	149'635	93.4
Total Familienpopulation (mind. ein Kind unter 18 Jahren oder bis 25 Jahre und in Erstausbildung)	55'127	34.9	57'364	35.8
Untersuchungspopulation FAMI (Familien die Zimmerzahl-, Wohndauer-, Eigenheimkrite- rium erfüllen)	32'249	20.4	31'211	19.5
Untersuchungspopulation AHV-Population (Personen im Rentenalter und zugehörige wirtschaftliche HH-Mitglieder in Privathaushalten, Wohndauer erfüllt)	31'365	19.8	31'283	19.5

3.6 Analysen zum Nichtbezug

In den nächsten Kapiteln werden die Resultate dargestellt. Zunächst wird in Kapitel 4 die Schätzung der Nichtbezugsquoten für die drei Leistungen – Prämienvverbilligungen, Familienmietzinsbeiträge und Ergänzungsleistungen – für die Jahre 2015 und 2022 präsentiert. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie sich die Zahl der Anspruchsberechtigten verändert hat. Es folgen in Kapitel 5 deskriptive Analysen für verschiedene Bevölkerungsgruppen sowie für die Wohnquartiere der Stadt Basel. Auch hier werden die Entwicklungen zwischen 2015 und 2022 dargestellt, wobei der Schwerpunkt auf den Ergebnissen des Jahres 2022 liegt. In den anschliessenden multivariaten Analysen (Kapitel 6) wird der Fokus vollständig auf das Jahr 2022 gelegt.

Bei allen nachfolgend gezeigten Analysen erfolgt die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Ebene der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Die Resultate beziehen sich aber auf Personen. D.h. es wird gezeigt, wie viele Personen in Haushalten leben, die unterstützt werden bzw. wie viele es sind, die als Nichtbeziehende gelten.

4 Schätzung von Nichtbezugsquoten

4.1 Anspruchsberechtigte

Während Prämienverbilligungen allen Einwohner:innen der Stadt Basel offenstehen, richten sich die beiden anderen Leistungen an spezifische Bevölkerungsgruppen. Wie oben erläutert, sollen die FAMI-Beiträge Familien unterstützen, während sich die Analyse zu den Ergänzungsleistungen (EL) auf AHV-Rentner:innen im Pensionsalter konzentriert, die in Privathaushalten leben. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist für jede Leistung die jeweilige Untersuchungspopulation dargestellt – also jene Personen, die die oben beschriebenen Grundvoraussetzungen der Zielpopulation erfüllen und für die ausreichend gute Daten verfügbar sind, um die Anspruchsprüfung unter Einbezug der finanziellen Mittel vorzunehmen. Das Resultat dieser Prüfung ist in den Zeilen mit den Anspruchsberechtigten geführt.

Tabelle 4: Untersuchungspopulation und Anspruchsberechtigte je Leistung

	2015		2022	
	n	Prozent	n	Prozent
Untersuchungspopulation PV	146'357	100	149'635	100
Total Anspruchsberechtigte PV	57'273	39.1	58'222	38.9
Untersuchungspopulation FAMI	32'249	10%	31'211	100
Total Anspruchsberechtigte FAMI	17'928	55.6	15'283	48.9
Untersuchungspopulation AHV - EL	31'365	100	31'283	100
Total Anspruchsberechtigte AHV - EL	7'700	24.6	8'616	27.5

Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

Es zeigt sich, dass bei der Prämienverbilligung über ein Drittel der Zielpopulation als anspruchsberechtigt identifiziert wird. Bei den Familienmietzinsbeiträgen (FAMI) ist es etwa die Hälfte der Untersuchungspopulation. Dabei ist zu beachten, dass in der FAMI-Analyse viele Familienhaushalte die Grundvoraussetzungen (zu Wohndauer Eigentum oder Wohnungsgrösse) nicht erfüllen und die Untersuchungspopulation dadurch bereits deutlich eingeschränkt ist. In Bezug auf die Familienpopulation (vgl. Tabelle 3) werden 32.5 % (2015) beziehungsweise 26.6 % als Anspruchsberechtigte ermittelt. Es ist also ein Rückgang der Zahl der Anspruchsberechtigten zu erkennen.

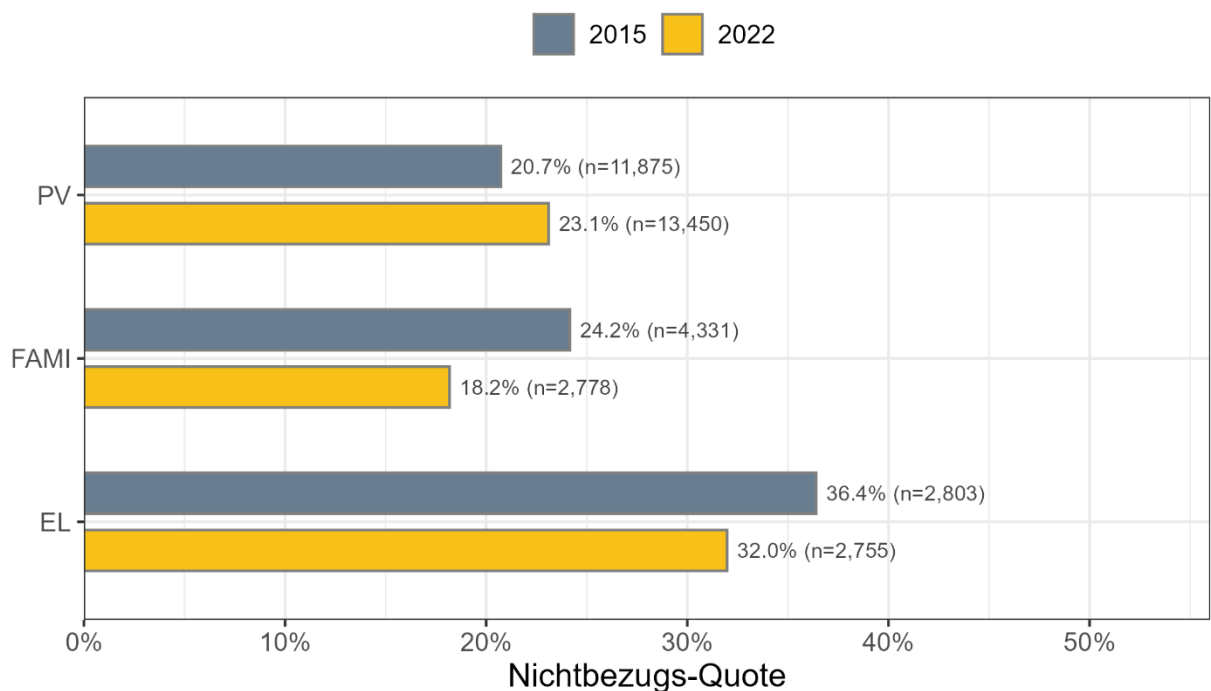
Bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV in Privathaushalten wird schliesslich rund ein Viertel der Untersuchungspopulation als anspruchsberechtigt erkannt. Über die Zeit gesehen, hat die Zahl der Anspruchsberechtigten gar etwas zugenommen. Diese Entwicklung dürfte primär auf den demografischen Wandel und das Nachrücken geburtenstarker Jahrgänge ins Rentenalter zurückzuführen sein. Gleichzeitig weist sie auf eine strukturelle Verschiebung vom stationären in den ambulanten Bereich hin: Mit dem Ausbau ambulanter Unterstützungsangebote erfolgen Heimeintritte zunehmend später, wodurch mehr ältere Personen mit Unterstützungsbedarf im privaten Haushalt verbleiben. Entsprechend verlagert sich auch der Bezug von Ergänzungsleistungen stärker in den privaten Wohnkontext.

4.2 Nichtbezugsquoten

In Abbildung 1 sind die Nichtbezugsquoten für die Prämienverbilligung, die Familienmietzinsbeiträge und die EL zur AHV in Privathaushalten dargestellt. Im Jahr 2022 lag die Nichtbezugsquote für die EL zur AHV in Privathaushalten bei 32 % (2'755 Personen), bei den Prämienverbilligungen bei 23.1 % (13'450 Personen). Bei den Familienmietzinsbeiträgen ist die Nichtbezugsquote mit

18.2 % (2'778 Personen) am tiefsten. Betrachtet man die Quoten im Zeitverlauf, zeigt sich, dass die Nichtbezugsquote einzig bei der Prämienverbilligung angestiegen ist, um 2.4 Prozentpunkte. Bei den anderen beiden Leistungen ist die Nichtbezugsquote gesunken: Bei den Familienmietzinsbeiträgen um knapp 6 Prozentpunkte und bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten um 4.4 Prozentpunkte.

Abbildung 1: Nichtbezugsquoten für PV, FAMI und EL (AHV-Rentner:innen in Privathaushalten) in den Jahren 2015 und 2022



Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

Tabelle 5 zeigt das Verhältnis der Leistungsbeziehenden, Sozialhilfebeziehenden und Nichtbeziehenden für die drei untersuchten Leistungen. Zu den Beziehenden werden jeweils auch die Sozialhilfebeziehenden der Jahre 2022/23 gezählt, welche die Leistung über die Sozialhilfe erhalten. Bei der Prämienverbilligung ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden im Zeitverlauf zurückgegangen. Dadurch ist die Nichtbezugsquote gestiegen – nicht, weil insgesamt anteilmässig weniger Personen direkt eine Prämienverbilligung erhalten, sondern weil anteilmässig weniger Personen in der Sozialhilfe sind.

Bei den Familienmietzinsbeiträgen ist die Zahl der Anspruchsberechtigten insgesamt gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Beziehenden nur leicht gestiegen und jene der Sozialhilfebeziehenden leicht gesunken. In der Summe ist allerdings der Anteil der Beziehenden gestiegen, und der Anteil der Nichtbeziehenden in der Folge gesunken.

Da die Familienmietzinsbeiträge für Familien konzipiert sind, ist es von Interesse, die Nichtbezugsquote auf der Ebene der wirtschaftlichen Haushaltseinheit auszuweisen. Im Jahr 2015 gelten 1'386 Haushalte als nichtbeziehend (Nichtbezugsquote 25 %), im Jahr 2022 sinkt die Zahl der nichtbeziehenden Haushalte auf 939 (19.7 %).

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten ist der Anteil (und die absolute Zahl) der Beziehenden insgesamt gestiegen. Dies führt zu einer tieferen Nichtbezugsquote im Jahr 2022 im Vergleich zu 2015.

Tabelle 5: Verhältnisse Leistungsbeziehende, Sozialhilfebeziehende und Nichtbeziehende

	2015		2022	
	n	Prozent	n	Prozent
Total Anspruchsberechtigte PV	57'273	100.0	58'222	100.0
Davon Beziehende	34'424	60.1	35'937	61.7
Davon Sozialhilfebeziehende	10'974	19.2	8'835	15.2
Davon Nichtbeziehende	11'875	20.7	13'450	23.1
Total Anspruchsberechtigte FAMI	17'928	100.0	15'283	100.0
Davon Beziehende	7'580	42.3	7'695	50.4
Davon Sozialhilfebeziehende	6'017	33.6	4'810	31.5
Davon Nichtbeziehende	4'331	24.2	2'778	18.2
Total Anspruchsberechtigte EL	7'700	100.0	8'616	100.0
Davon Beziehende	4'834	62.8	5'793	67.2
Davon Sozialhilfebeziehende	63	0.8	68	0.8
Davon Nichtbeziehende	2'803	36.4	2'755	32.0

Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5 Ausmass der Betroffenheit in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen

Basierend auf den in Kapitel 4 gezeigten Resultate werden in den nachfolgenden Abschnitten vertiefende Analysen durchgeführt. Sie beziehen sich dabei auf Personen, deren Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Haushaltseinheit berücksichtigt wird. Die Analysen geben Aufschluss darüber, ob und inwiefern Nichtbezugsquoten für die untersuchten Sozialleistungen nach demografischen Merkmalen, nach Wohnquartier und in Abhängigkeit von ökonomischen Faktoren variieren. Damit kann aufgezeigt werden, ob sich die Betroffenheit zwischen sozialen Gruppen unterscheidet. Diese Gruppenunterschiede geben zudem Hinweise dazu, welche Lebenslagen häufiger bzw. seltener mit einem Nichtbezug verbunden sind. In den Abbildungen sind dabei die Werte im Vergleich zum Jahr 2015 mit gelben Punkten eingezeichnet. Mittels einer multivariaten Analyse wird später der Effekt der einzelnen Lebenssituationen unter Konstanthaltung anderer Einflussfaktoren untersucht.

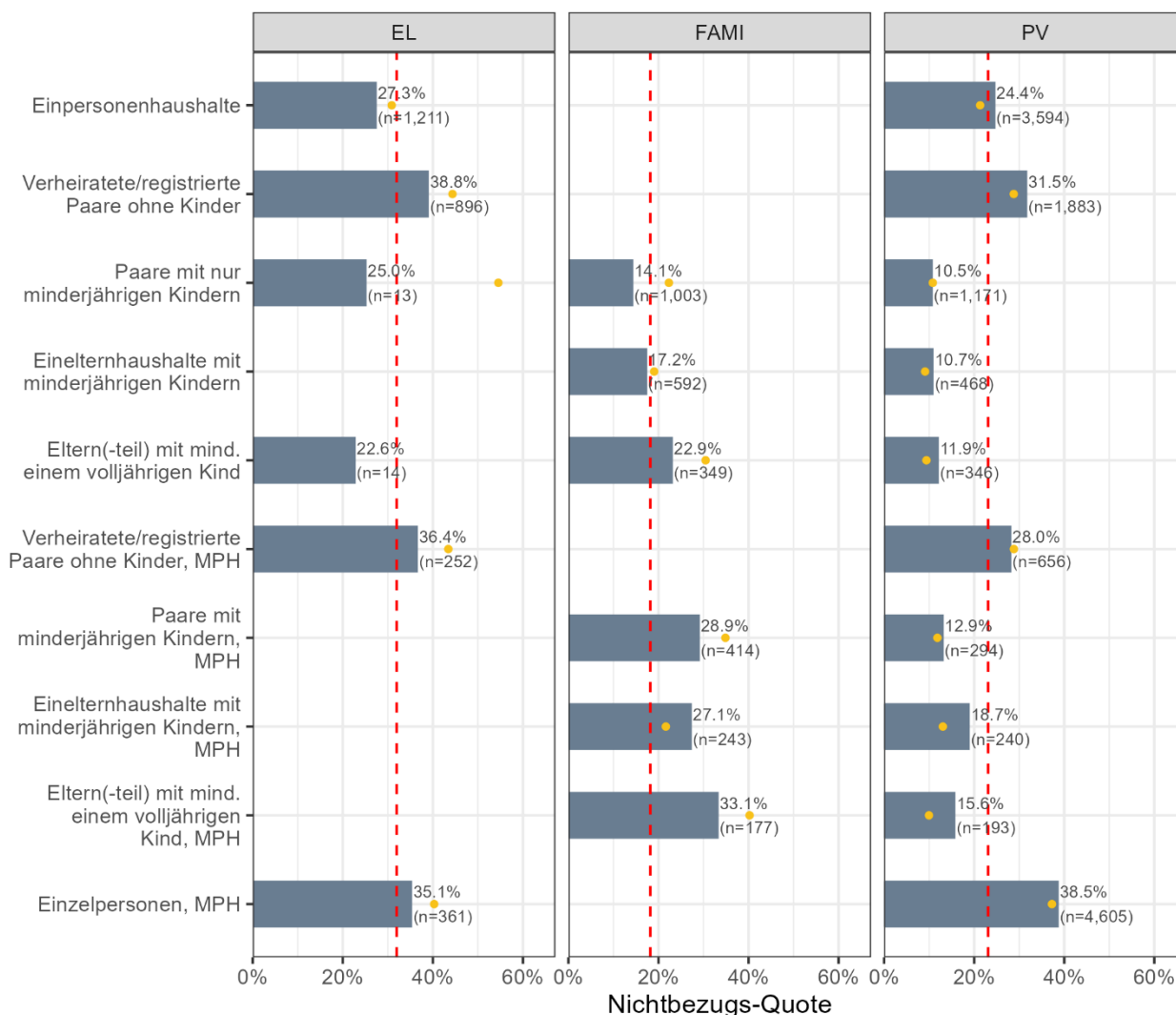
5.1 Nichtbezug nach Haushaltstyp

In absoluten Zahlen wohnen die meisten Nichtbeziehenden von Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten allein (Abbildung 2). Ihre Nichtbezugsquote liegt mit 27.3 % jedoch unter dem Durchschnitt. Besonders hoch ist die Quote hingegen bei verheirateten Paaren ohne Kinder (38.8 %), sowohl bei Paaren, die allein wohnen, als auch bei solchen in Mehrpersonenhaushalten (36 %). Sobald Kinder im Haushalt leben, sind die Nichtbezugsquoten tendenziell tiefer, was darauf hindeutet, dass Familien mit Kindern ihre Leistungsansprüche häufiger geltend machen.

Bei den Familienmietzinsbeiträgen zeigt sich folgendes Bild: Hier sind die Nichtbezugsquoten in Mehrpersonenhaushalten überdurchschnittlich hoch, insbesondere dann, wenn mindestens ein Kind volljährig ist. Die tiefsten Nichtbezugsquoten finden sich bei Paaren mit minderjährigen Kindern (14.1 %) und bei Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern (17.2 %). In absoluten Zahlen bilden jedoch Paare mit nur minderjährigen Kindern die grösste Gruppe der Nichtbeziehenden, auch wenn ihre Nichtbezugsquote im Vergleich am tiefsten ist.

Bei den Prämienvorbilligungen stellen Einzelpersonen die grösste Gruppe der Nichtbeziehenden dar, sowohl alleinlebend als auch in Mehrpersonenhaushalten. Während die Nichtbezugsquote bei den alleinlebenden Einzelpersonen mit 24.4 % nur leicht über dem Durchschnitt liegt, ist sie bei Einzelpersonen in Mehrpersonenhaushalten mit 38.5 % deutlich erhöht. Auch verheiratete/registrierte Paare ohne Kinder weisen eine hohe Nichtbezugsquote auf (31.5 %), sie machen auch in absoluten Zahlen eine gewichtige Teilgruppe aus. Sobald Kinder im Haushalt sind, sinkt die Nichtbezugsquote hingegen deutlich.

Abbildung 2: Nichtbezugsquoten nach Haushaltstyp

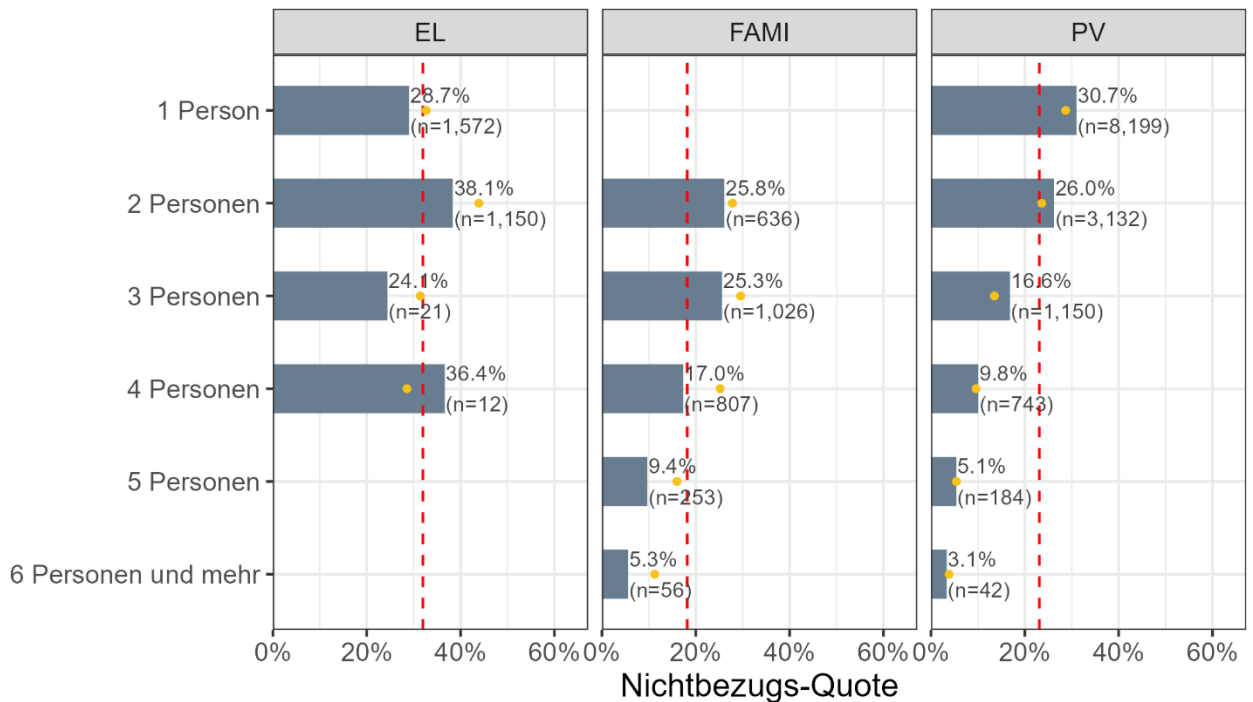


Bemerkung: Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5.2 Nichtbezug nach Grösse der wirtschaftlichen Haushaltseinheit

Bezogen auf die Grösse der wirtschaftlichen Haushaltseinheit (Abbildung 3) zeigen sich je nach Sozialleistung unterschiedliche Muster. Bei der Prämienverbilligung und bei den Familienmietzinsbeiträgen nimmt die Nichtbezugsquote mit dem Anstieg der Haushaltsgrösse ab. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten ist dies nicht der Fall, hier verläuft die Nichtbezugsquote wellenförmig, wobei Haushalte mit Kindern (3 und 4 Personen) sehr selten vorkommen. Die Haushalte mit zwei Personen haben dabei die höchste Nichtbezugsquote.

Abbildung 3: Nichtbezugsquoten nach Grösse der wirtschaftlichen Haushaltseinheit

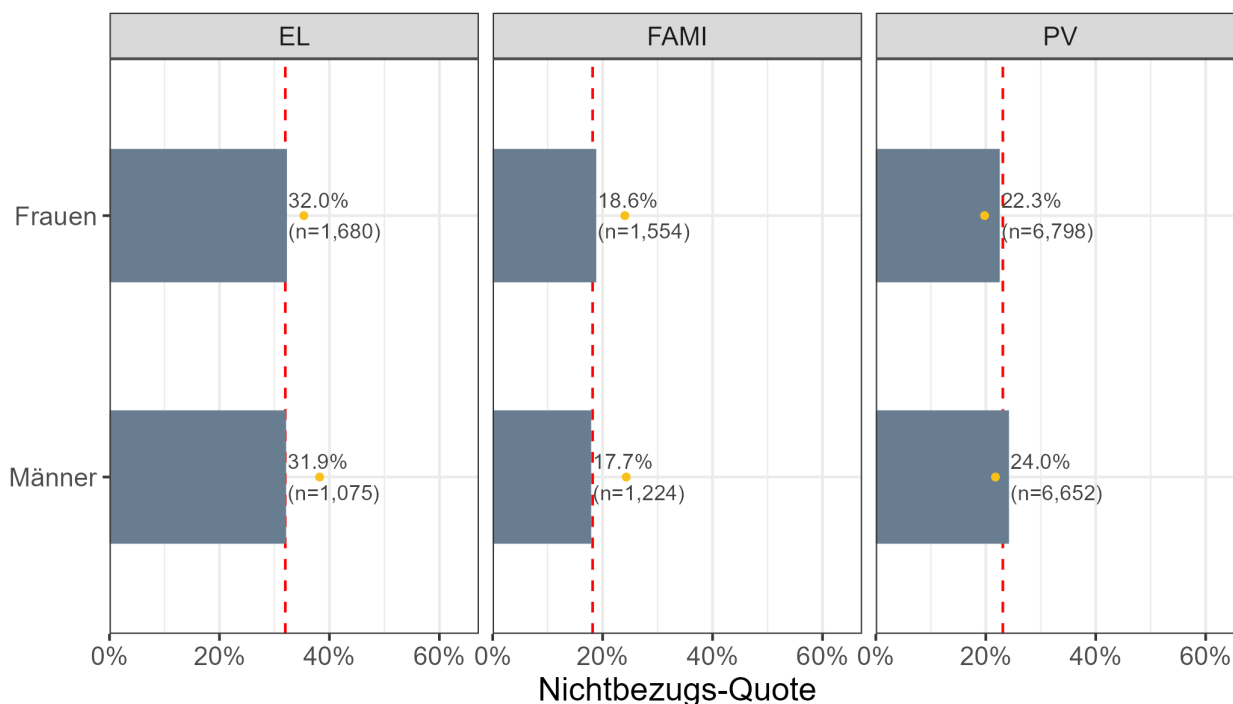


Bemerkung: Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5.3 Nichtbezug nach Geschlecht

Unterscheidet man die Nichtbezugsquoten nach Geschlecht, zeigen sich bei allen drei Leistungen nur geringfügige Unterschiede (Abbildung 4). Die Nichtbezugsquoten sind bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten und den Familienmietzinsbeiträgen bei den Frauen um weniger als einen Prozentpunkt erhöht, bei der Prämienverbilligung ist die Nichtbezugsquote bei den Männern um 1.7 Prozentpunkte höher. Wie die multivariate Analyse in Kapitel 6 zeigt, bleibt ein höherer Nichtbezug der Männer bei der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten bestehen, wenn die Männer mit Frauen verglichen werden, welche die gleichen Merkmale Erwerbsstatus, Nationalität, Bedarfslücke, Haushaltstyp und Alter aufweisen.

Abbildung 4: Nichtbezugsquoten nach Geschlecht



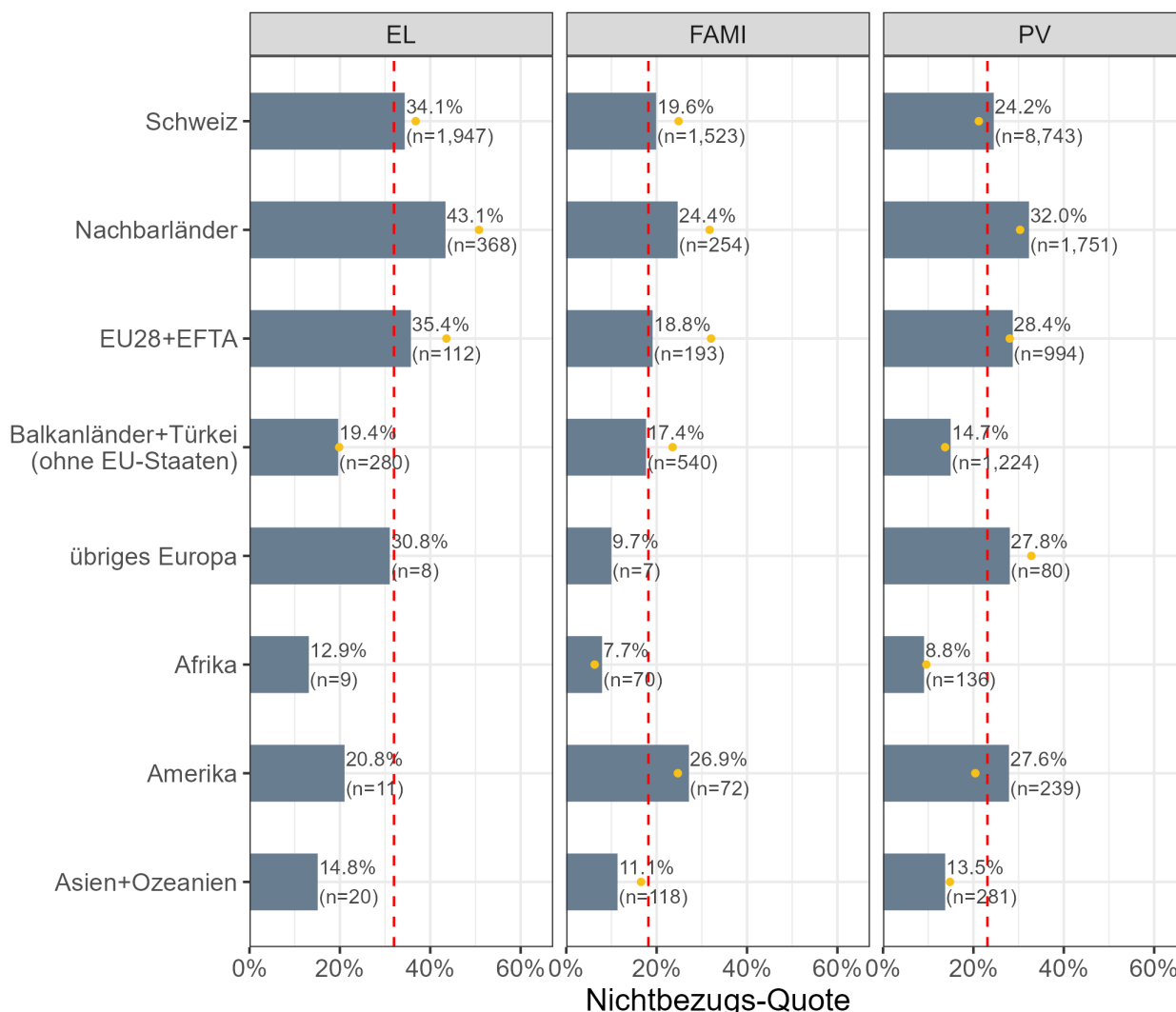
Bemerkung: Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5.4 Nichtbezug nach Nationalität

Stellt man die Nichtbezugsquoten nach Herkunftsregion dar, zeigen sich deutliche Unterschiede (Abbildung 5). Über alle Leistungen hinweg zeigen Personen aus den Nachbarländern der Schweiz eine erhöhte Nichtbezugsquote, bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten ist dieser Effekt besonders stark (43.1 %). Auch Personen aus EU/EFTA-Staaten sind überdurchschnittlich häufig Nichtbeziehende von Ergänzungsleistungen (35.4 %) und von Prämienverbilligung (28.3 %). Bei den Familienmietzinsbeiträgen sind die Unterschiede nach der Nationalität weniger auffällig. Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft sind über alle drei Leistungen hinweg leicht überdurchschnittlich häufig nichtbeziehend. In der Tendenz weisen Personen aus den Balkanländern und der Türkei sowie weitere Drittstaatenangehörige eine unterdurchschnittliche Nichtbezugsquote auf.

In absoluten Zahlen betrachtet haben die meisten Nichtbeziehenden die Schweizer Staatsbürgerschaft, gefolgt von Personen aus EU/EFTA-Staaten. Dies hängt auch damit zusammen, dass diese Bevölkerungsgruppen insgesamt am grössten sind.

Abbildung 5: Nichtbezugsquote nach Nationalität



Bemerkung: Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5.5 Nichtbezug nach Aufenthaltsstatus und Herkunft

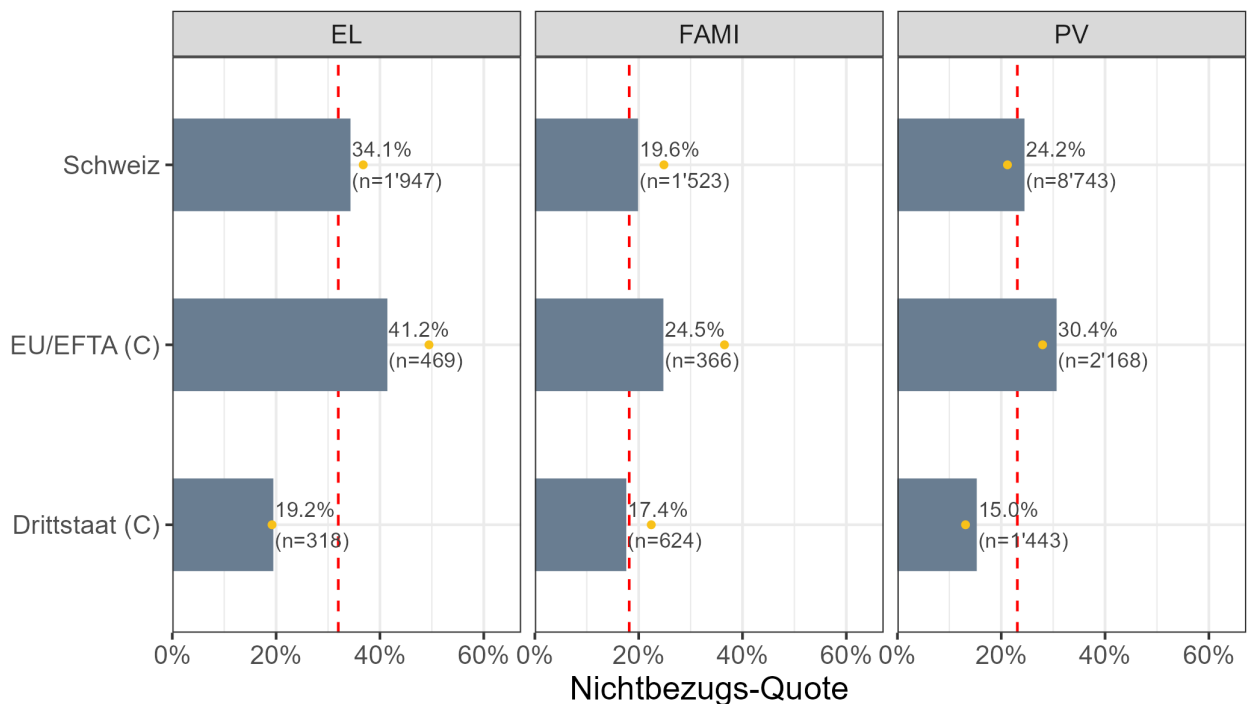
Schlüsselt man die Nichtbezugsquote nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsregion auf (Drittstaat oder EU/EFTA-Staaten)⁷, zeigen sich weitere interessante Muster (Abbildung 6). Personen aus EU/EFTA Staaten haben über alle Leistungen hinweg eine erhöhte Nichtbezugsquote. Drittstaatenangehörige haben hingegen – ausser bei den Familienmietzinsbeiträgen – eine unterdurchschnittliche Nichtbezugsquote.

Betrachtet man die Entwicklung der Quote von 2015 auf 2022, ist auffällig, dass bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten die Nichtbezugsquote der Schweizer:innen und der Personen aus EU/EFTA-Staaten leicht gesunken ist, während sie bei den Drittstaatenangehörigen gleichgeblieben ist. Bei den Familienmietzinsbeiträgen ist über alle Gruppen hinweg ein Rückgang

⁷ Dargestellt sind nur Personen mit Aufenthaltsstatus C, da Personen mit Aufenthaltsstatus B in der Regel quellenbesteuert sind und daher von der Analyse ausgeschlossen wurden.

feststellbar, am grössten ist dieser bei den EU/EFTA Angehörigen. Bei den Prämienverbilligungen sieht das Bild noch einmal anders aus. Hier hat die Nichtbezugsquote über alle Gruppen hinweg leicht zugenommen.

Abbildung 6: Nichtbezugsquoten nach Aufenthaltsstatus und Herkunft



Bemerkung: Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

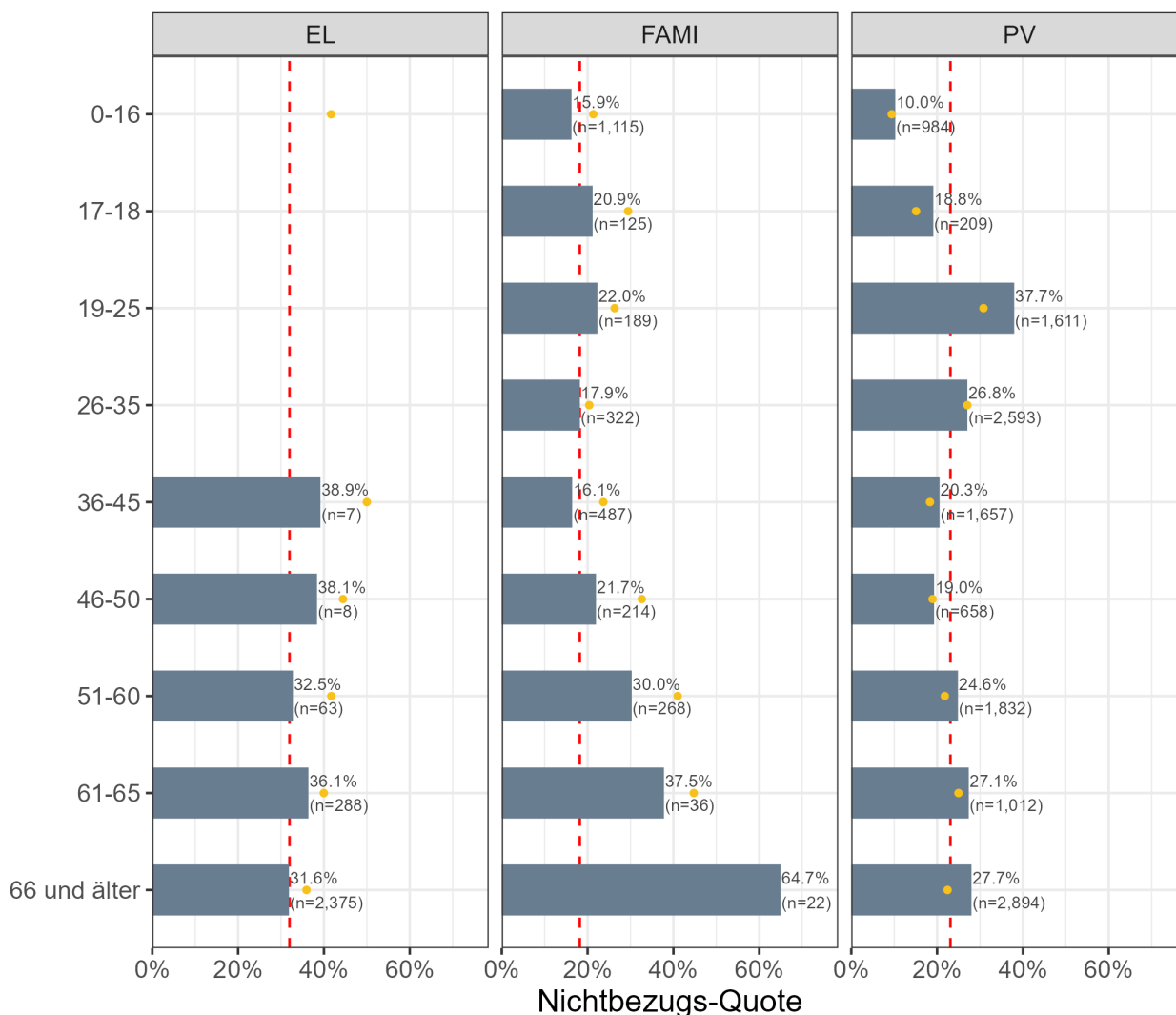
5.6 Nichtbezug nach Altersgruppen

Erfolgt eine Analyse des Nichtbezuges nach Alter, zeigen sich für die drei untersuchten Leistungen unterschiedliche Muster (Abbildung 7).

Bei den Familienmietzinsbeiträgen nimmt die Nichtbezugsquote mit steigendem Alter zu, allerdings ist ab 60 Jahren die Zahl der Betroffenen auch deutlich kleiner. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten ist die Entwicklung genau umgekehrt. Da die Leistung für AHV-Renter:innen konzipiert ist, ist bei ihnen die Nichtbezugsquote überdurchschnittlich hoch, verglichen mit anderen Alterskategorien. Es gibt allerdings auch jüngere Personen, welche als nichtbeziehend gewertet werden, weil sie mit nichtbeziehenden AHV-Renter:innen einen Haushalt teilen. Damit könnten diese jüngeren auch finanziell von diesen Leistungen profitieren, auch wenn sie selbst nicht direkt in die Zielgruppe gehören.

Bei den Prämienverbilligungen ist besonders die Gruppe der 19- bis 25-jährigen auffällig. Sie weisen mit 37.3 % eine klar überdurchschnittliche Nichtbezugsquote auf. Diese hat sich im Zeitverlauf sogar noch akzentuiert. Unterdurchschnittlich ist die Quote bei Minderjährigen und bei Personen ab Mitte Dreissig bis Fünfzig, danach nimmt die Quote wieder zu.

Abbildung 7: Nichtbezugsquoten nach Altersgruppen



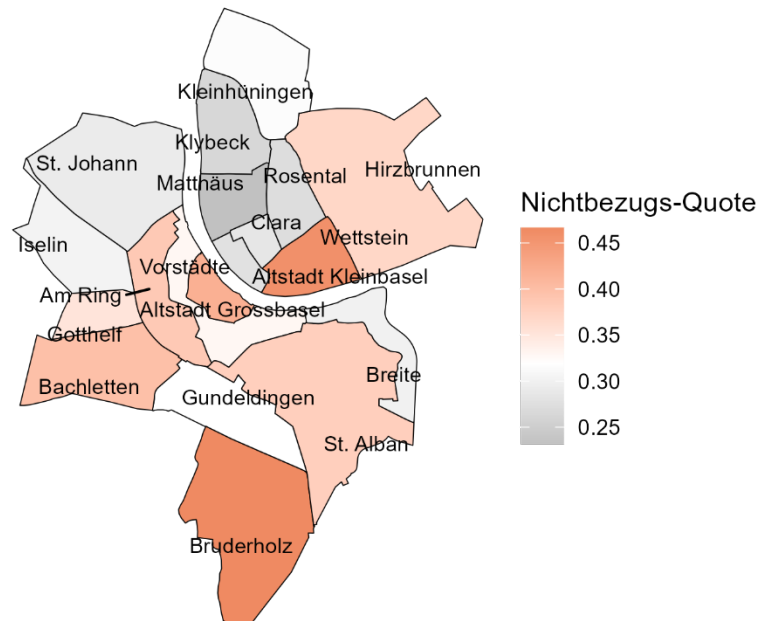
Bemerkung: Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5.7 Nichtbezug nach Wohnquartier

Um sozialräumliche Muster zu erkennen, wird der Nichtbezug nach Wohnquartieren der Stadt Basel dargestellt.

Abbildung 8: Nichtbezugsquoten von Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten nach Wohnquartier

Ergänzungsleistungen zur AHV (in Privathaushalten)



Farbskala:

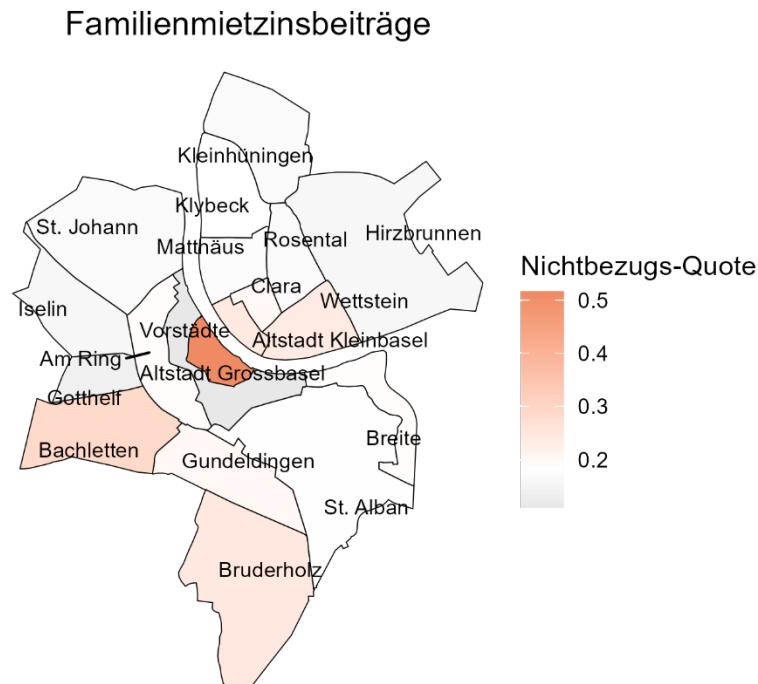
Weiss: Durchschnitt Stadt Basel

Orange: überdurchschnittliche Werte

Grau: Unterdurchschnittliche Werte

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten hat das Quartier Bruderholz mit 46.6 % die höchste Nichtbezugsquote, gefolgt von Wettstein (45.6 %) und Altstadt Grossbasel mit 41.8 %. Allerdings sind in der Altstadt Grossbasel mit 23 Nichtbeziehenden verhältnismässig wenig Personen betroffen. Am meisten Nichtbeziehenden wohnen im Quartier Iselin, auch wenn das Quartier hinsichtlich der Nichtbezugsquote (30.1 %) nicht zu den vorderen Rängen gehört. Die tiefsten Nichtbezugsquoten weisen die Quartiere Matthäus (23.2 %), Klybeck (26.3 %) und Rosenthal (27.2 %) auf.

Abbildung 9: Nichtbezugsquoten von Familienmietzinsbeiträgen nach Wohnquartier



Farbskala:

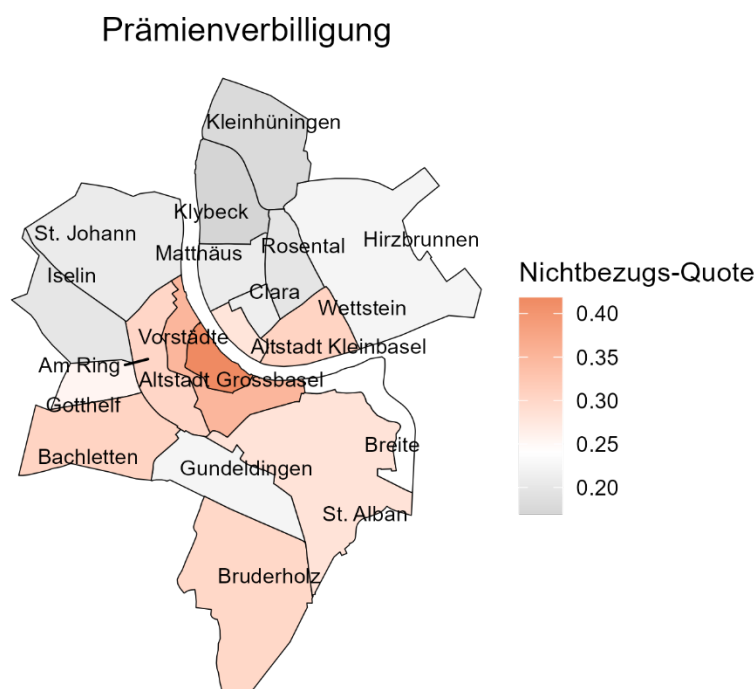
Weiss: Durchschnitt Stadt Basel

Orange: überdurchschnittliche Werte

Grau: Unterdurchschnittliche Werte

Bei den Familienmietzinsbeiträgen hat das Quartier Altstadt Grossbasel mit rund 52 % mit Abstand die höchste Nichtbezugsquote, allerdings sind auch hier mit 16 Personen nur wenige Individuen betroffen. Des Weiteren haben die Quartiere Bachletten (29 %) und Bruderholz (24.8 %) die höchste Nichtbezugsquote. Die tiefste Nichtbezugsquote hat das Quartier Vorstädte (11 %), aber auch hier sind mit zehn Personen nur wenige betroffen. Ansonsten zeigen die Quartiere Gotthelf (13.4 %), Iselin (15.6 %) und Hirzbrunnen (15.6 %) die tiefsten Nichtbezugsquoten. Absolut betrachtet wohnen am meisten Nichtbeziehende in den Quartieren Gundeldingen (362 Personen), St. Johann (365 Personen) und Iselin (324 Personen). Das Beispiel des Quartiers Iselin verdeutlicht, dass eine tiefe Nichtbezugsquote nicht zwangsläufig bedeutet, dass dort nur wenige Personen von einem Nichtbezug betroffen sind.

Abbildung 10: Nichtbezugsquoten von Prämienverbilligungen nach Wohnquartier



Am meisten Nichtbeziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten wohnen in den grössten Quartieren Gundeldingen (1'505 Personen), St. Johann (1'486 Personen) und Iselin (1'406 Personen). Die letzteren haben allerdings eine eher tiefe Nichtbezugsquote mit rund 20 %. Eine tiefere Quote haben nur Rosenthal (19.6 %), Kleinhüningen (17.7 %) und Klybeck (17 %). Die höchste Nichtbezugsquote hingegen finden sich in den Quartieren Altstadt Grossbasel (42.8 %) und Vorstädte (35.1 %) Ebenfalls auffällig ist das Quartier Bachletten: Es weist gleichzeitig eine eher hohe Nichtbezugsquote (30.6 %) und eine hohe Anzahl Betroffener (920 Personen) auf.

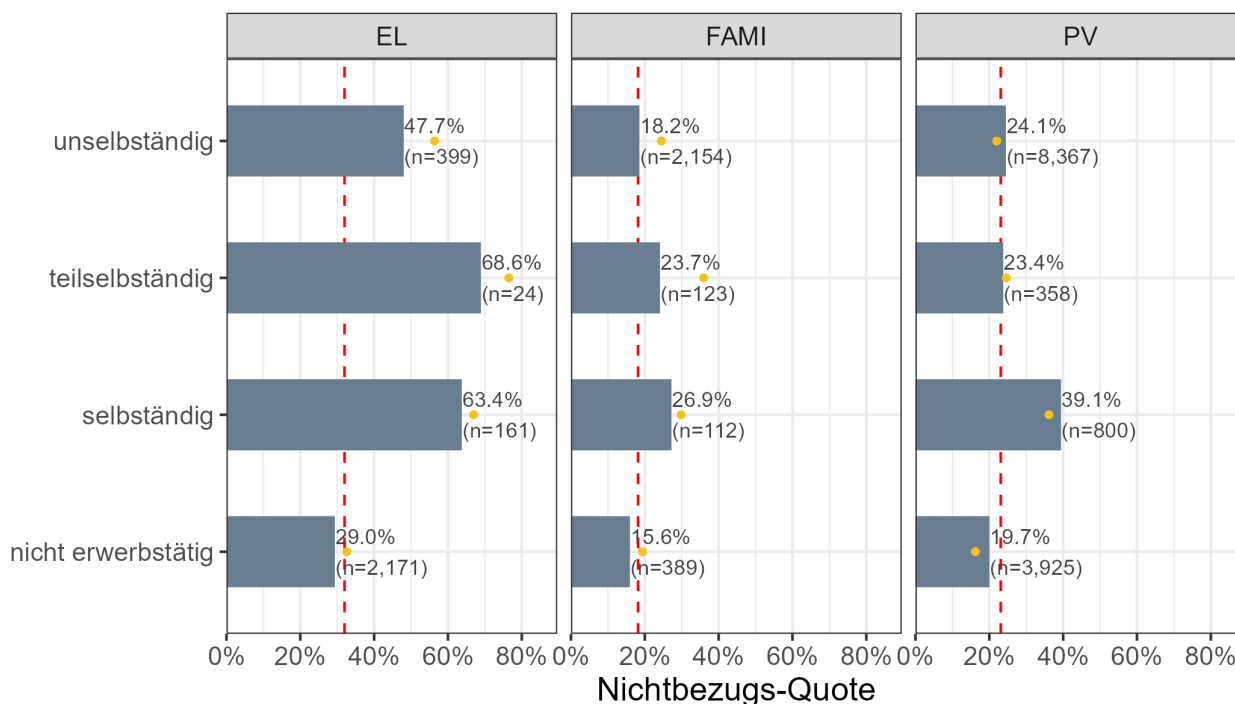
5.8 Nichtbezug nach Erwerbsstatus

Abbildung 11 zeigt die Nichtbezugsquoten je Sozialleistung nach dem Erwerbsstatus, also nach unselbständiger, teilselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit sowie für nicht Erwerbstätige auf⁸. Es zeigt sich, dass (teil-)selbständig Erwerbstätige bei allen drei Leistungen überdurchschnittlich häufig auf einen Leistungsbezug verzichten. Besonders bei den Ergänzungsleistungen ist die Nichtbezugsquote mit rund Zwei Drittel hoch. In absoluten Zahlen betrifft dies jedoch nur eine relativ kleine Personengruppe, bei welchen in der Regel Partner:innen erwerbstätig sind.

Bei den nicht Erwerbstätigen ist die Nichtbezugsquote generell am tiefsten. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass diese Personen stärker auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind und daher mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Leistung beziehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Gleichzeitig zeigt sich, dass unter den Nichtbeziehenden bei der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen in absoluten Zahlen viele Personen ohne erwerbstätige im Haushalt sind.

⁸ Unselbständig: <20% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Teilselbständig: 20-80% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Selbständig: über 80% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Nicht erwerbstätig: Volljährige Personen ohne Erwerbseinkommen.

Abbildung 11: Nichtbezugsquote nach Erwerbsstatus



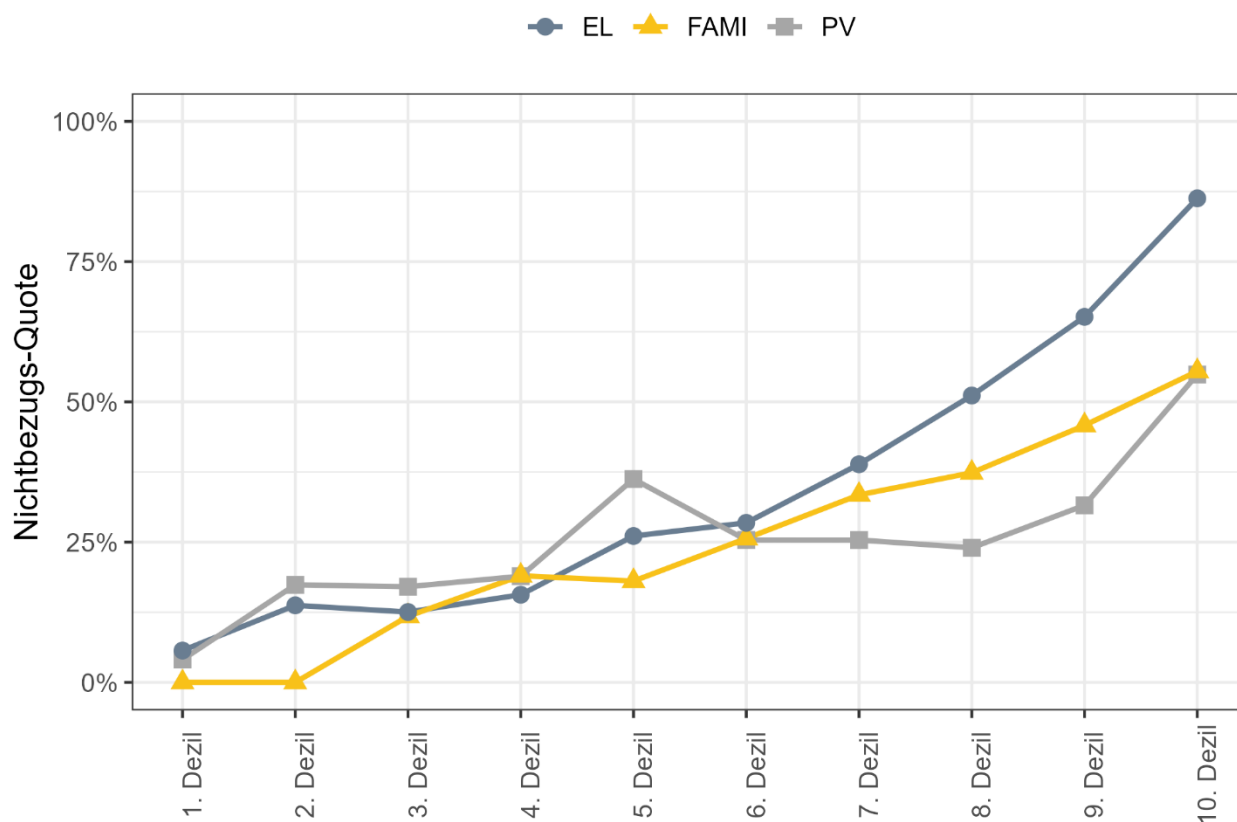
Bemerkung: Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, gelber Punkt: Quote von 2015. Rote Linie: Referenzquote der jeweiligen Leistung (2022). Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

5.9 Nichtbezug nach Lücke zur Bedarfsschwelle

Abbildung 12 zeigt die Nichtbezugsquoten in Abhängigkeit der Dezile der Bedarfslücke. Die Lücke berechnet sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen (massgebenden) Einkommen und dem leistungsspezifischen Bedarf. Einfacher ausgedrückt: Wie viel Geld fehlt bis zur leistungsspezifische Anspruchsschwelle. Im ersten Dezil befinden sich Personen mit der grössten Lücke, im zehnten Dezil befinden sich Personen mit der kleinsten Lücke.

Über alle drei Leistungen hinweg zeigt sich, dass die Nichtbezugsquote abnimmt, je grösser die Bedarfslücke ist. Bei Personen, denen ein grösserer Betrag fehlt, ist demnach der finanzielle Druck höher, eine Leistung zu beziehen. Entsprechend zeigt sich auch, dass die Häufigkeit eines Nichtbezugs grösser ist, wenn das massgebende Einkommen nahe an der Bedarfsschwelle ist. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten ist dieser Zusammenhang am deutlichsten erkennbar. Auch bei den Familienmietzinsbeiträgen zeigt sich dieses Muster, jedoch erst ab dem 3. Dezil. Bei den beiden Dezilen mit der grössten Bedarfslücke, ist kein Nichtbezug feststellbar. Bei den Prämienverbilligungen ist der Verlauf weniger linear, dies könnte möglicherweise mit der Definition der Anspruchsschwellen zur Leistung zusammenhängen.

Abbildung 12: Nichtbezugsquoten nach leistungsspezifischer Lücke zur Bedarfsschwelle



Bemerkung: Das 1. Dezil beinhaltet Personen mit der grössten Bedarfslücke, das 10. Dezil die Personen mit der kleinsten Bedarfslücke. Die Nichtbezugsquoten wurden bei einer Fallzahl von $n < 7$ zensiert. Balken: Quote von 2022, Quelle: Verknüpfte Steuerdaten Stadt Basel 2015/2022. Berechnungen: BFH.

6 Einflussfaktoren des Nichtbezuges von Sozialleistungen

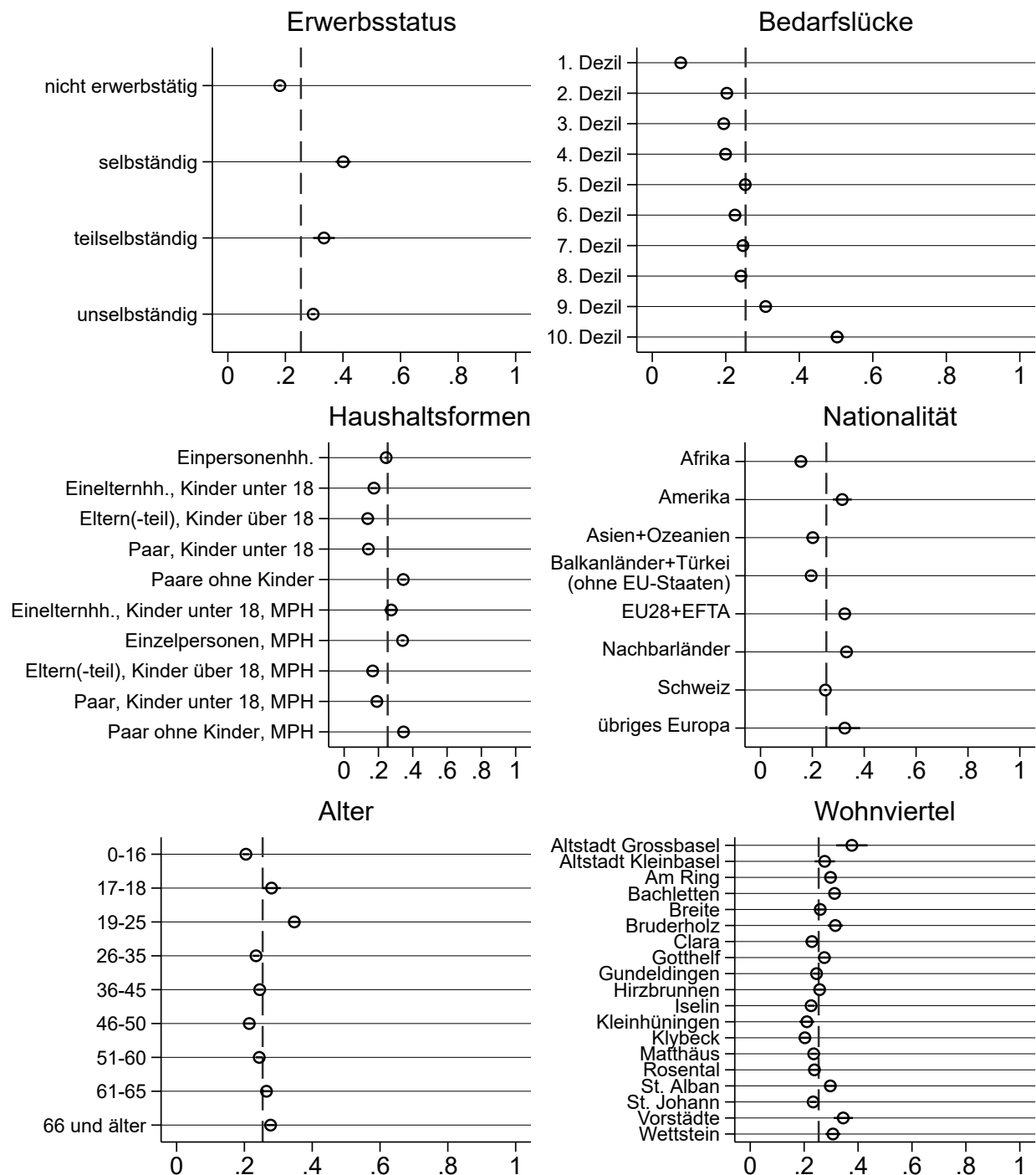
Die demografische, sozialräumliche und ökonomische Analyse zeigt bereits Muster des Nichtbezugs auf. Da es jedoch stets möglich ist, dass sich diese Faktoren gegenseitig beeinflussen, sind solche bivariate Auswertungen (Analysen zweier Variablen) vorsichtig zu interpretieren. Wenn interessiert, welche Faktoren einen ursächlichen Einfluss haben, sind statistische multivariate Analyseverfahren besser geeignet. Mit deren Hilfe wird es möglich, den Effekt einzelner Merkmale im Zusammenspiel mit anderen zu betrachten. Rechnerisch wird ermittelt, was der unabhängige Effekt bei Kontrolle aller übrigen Einflussfaktoren ist. Beispielsweise kann so untersucht werden, was der direkte Effekt der Haushaltszusammensetzung und des Alters ist, unabhängig davon, dass junge Erwachsene häufiger in einem Haushalt ohne Kinder wohnen.

Allerdings haben auch diese Modelle einige Vorbehalte. Fehlen relevante Merkmale im Modell⁹, können diese die Resultate beeinflussen. Zudem basieren solche Analysen immer auf Mittelwerten, d.h. wir können nur statistische Wahrscheinlichkeiten betrachten. Für den Einzelfall kann sich die Situation anders ausgestalten. Im Bewusstsein dieser Einschränkungen werden in diesem Abschnitt Resultate eines multiplen logistischen Regressionsmodells gezeigt (inkl. Clusterkorrektur nach wirtschaftlichen Haushaltseinheiten), in welchem der Nichtbezug im Jahr 2022 in Abhängigkeit der Haushaltsform, des Alters, des Geschlechts, der Nationalität, des Erwerbseinkommens, der Lücke zur Bedarfsschwelle und des Wohnviertels modelliert und untersucht wird. Damit die Modellschätzer einfacher zu vergleichen und zu interpretieren sind, werden die log-Odds, welche einer binär logistischen Regression zugrunde liegen, in erwartete Wahrscheinlichkeiten transformiert. Dadurch lassen sich die Modellschätzungen direkt als Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs abbilden. Eine erwartete Wahrscheinlichkeit von z.B. 0.25 bedeutet, dass Personen mit bestimmten Merkmalskombinationen eine geschätzte Nichtbezugswahrscheinlichkeit von 25 % aufweisen. Diese bilden die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs ab (Mood, 2010).

Es wird für jede untersuchte Leistung ein separates Modell gerechnet und die Resultate werden in drei Abbildungen gezeigt. Die Besprechung ist nachfolgend eingefügt.

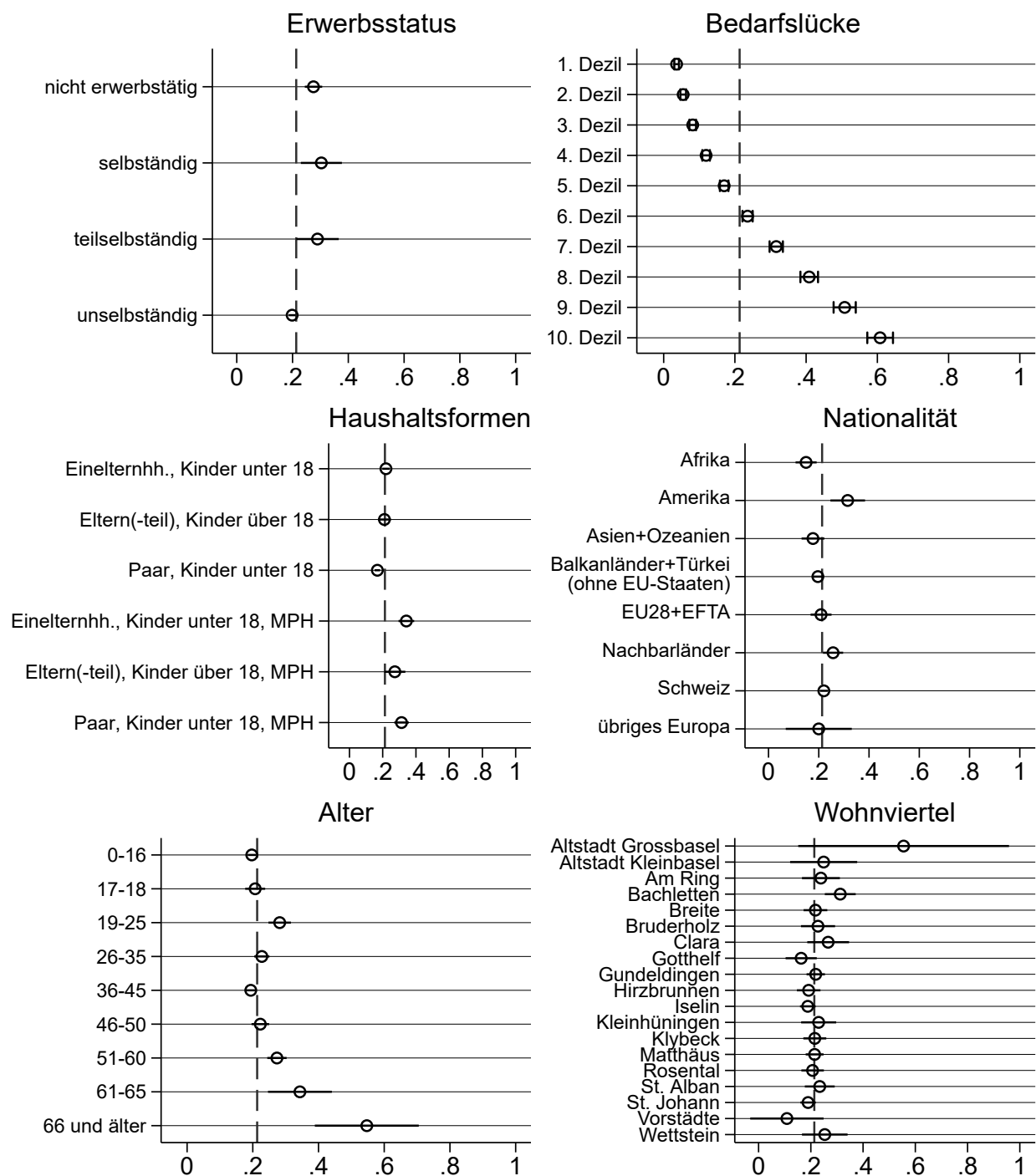
⁹ In der Literatur zum Nichtbezug (Lucas et al., 2021) werden verschiedene Faktoren beschrieben, die zu einem Nichtbezug führen können. Dazu zählen der Wissensstand der Betroffenen, rechtliche und administrative Hürden sowie soziale, psychologische und ökonomische Einflussfaktoren. Im vorliegenden Modell lässt sich insbesondere der ökonomische Bereich gut abbilden, während die übrigen Dimensionen nicht oder nur sehr indirekt erfasst werden können.

Abbildung 13: Einflussfaktoren des Nichtbezuges - Prämienverbilligungen



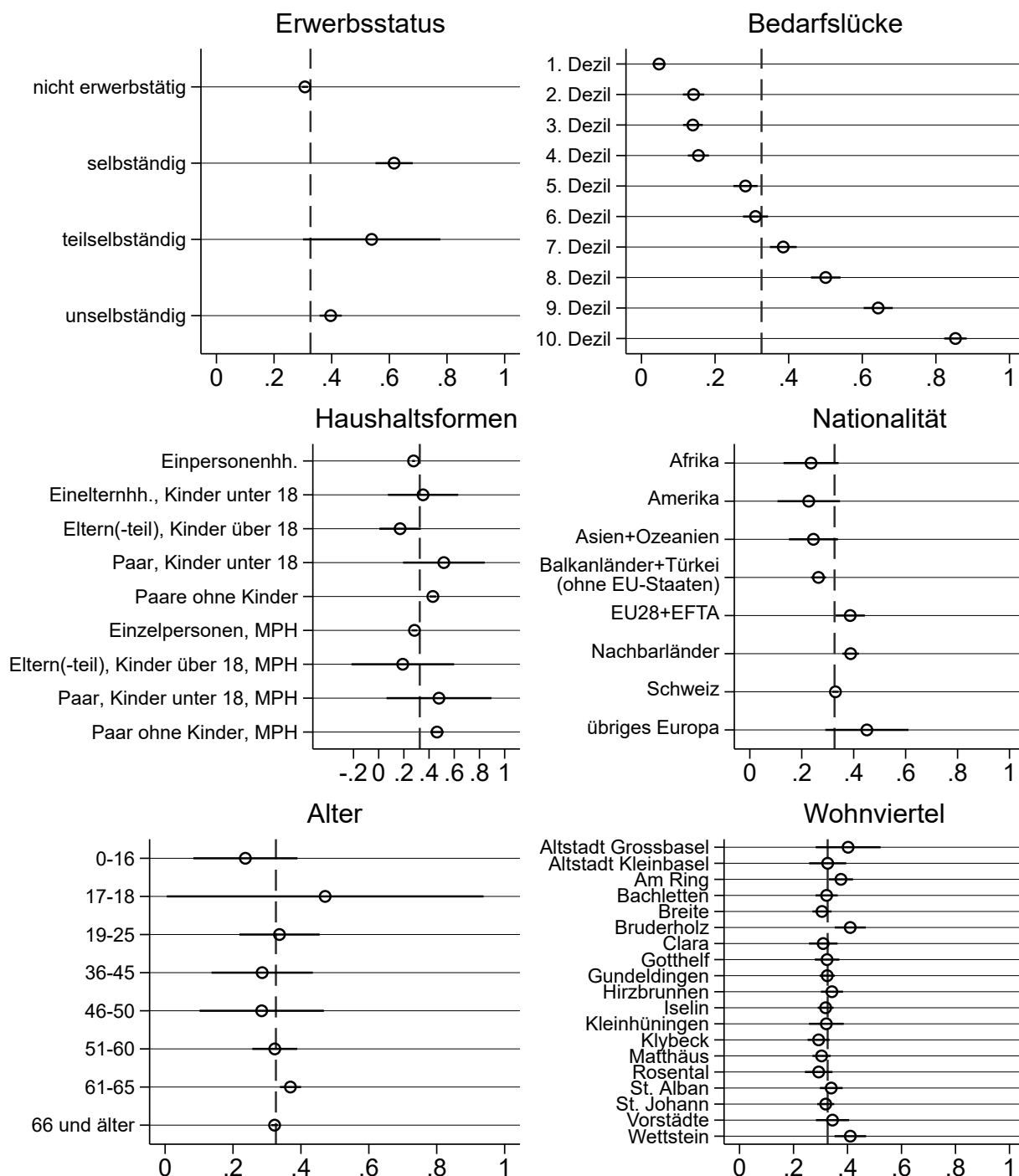
Bemerkung: Gezeigt ist die Veränderung der erwarteten Wahrscheinlichkeit (inkl. 95 % Konfidenzintervall) des Nichtbezuges in Abhängigkeit verschiedener Merkmalsausprägungen. Das statistische Modell nutzt den Nichtbezug als abhängige Variable. Unabhängige Variablen sind die Haushaltsform, die Höhe der Bedarfslücke, das Alter, das Geschlecht, die Nationalität, die Grösse der wirtschaftliche Haushaltseinheit, das Wohnviertel und der Erwerbsstatus. Die gestrichelte Linie stellt zum Vergleich die durchschnittliche Nichtbezugsquote des Modells dar. Die statistische Modellierung wurde anhand der logit-Funktion vorgenommen und umfasst eine Clusterkorrektur nach Zugehörigkeit der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Das Modell basiert auf n=52'913 Fällen.

Abbildung 14: Einflussfaktoren des Nichtbezuges - Familienmietzinsbeiträge



Bemerkung: Gezeigt ist, die Veränderung der erwarteten Wahrscheinlichkeit (inkl. 95 % Konfidenzintervall) des Nichtbezuges in Abhängigkeit verschiedener Merkmalsausprägungen. Das statistische Modell nutzt den Nichtbezug als abhängige Variable. Unabhängige Variablen sind die Haushaltsform, die Höhe der Bedarfslücke, das Alter, das Geschlecht, die Nationalität, die Grösse der wirtschaftliche Haushaltseinheit, das Wohnviertel und der Erwerbsstatus. Die gestrichelte Linie stellt zum Vergleich die durchschnittliche Nichtbezugsquote des Modells dar. Die statistische Modellierung wurde anhand der logit-Funktion vorgenommen und umfasst eine Clusterkorrektur nach Zugehörigkeit der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Das Modell basiert auf n= 13'015 Fällen.

Abbildung 15: Einflussfaktoren des Nichtbezuges – Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten



Bemerkung: Gezeigt ist, die Veränderung der erwarteten Wahrscheinlichkeit (inkl. 95 % Konfidenzintervall) des Nichtbezuges in Abhängigkeit verschiedener Merkmalsausprägungen. Das statistische Modell nutzt den Nichtbezug als abhängige Variable. Unabhängige Variablen sind die Haushaltsform, die Höhe der Bedarfslücke, das Alter, das Geschlecht, die Nationalität, die Grösse der wirtschaftliche Haushaltseinheit, das Wohnviertel und der Erwerbsstatus. Die gestrichelte Linie stellt zum Vergleich die durchschnittliche Nichtbezugsquote des Modells dar. Die statistische Modellierung wurde anhand der logit-Funktion vorgenommen und umfasst eine Clusterkorrektur nach Zugehörigkeit der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Das Modell basiert auf n=8'444 Fällen.

Für die meisten Merkmale bestätigt die multivariate Analyse die beschriebenen Muster der bivariaten Auswertung. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst:

Erwerbsstatus: Bei allen drei Leistungen zeigt sich grundsätzlich das gleiche Muster wie in der bivariaten Analyse. Es lässt sich bestätigen, dass (teil-)selbständige Personen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit aufweisen, nichtbeziehend zu sein. Insbesondere bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten ist dieser Effekt vergleichsweise stark. Allerdings muss beachtet werden, dass das Resultat der Teilselbständigen aufgrund der grossen Konfidenzintervalle mit grosser Unsicherheit behaftet ist. Bei der Prämienverbilligung und bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten weisen nicht erwerbstätige Personen die kleinste Wahrscheinlichkeit auf, nichtbeziehend zu sein. Bei den Familienmietzinsbeiträgen zeigen die unselbständig Erwerbstätigen die tiefste Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezuges. Insgesamt sind die Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit je Kategorie jedoch eher klein, am ehesten kann ein Unterschied bei den Ergänzungsleistungen gefunden werden.

Bedarfslücke: Die Ergebnisse der multivariaten Analyse zeigen eine hohe Übereinstimmung mit den zuvor dargestellten bivariaten Befunden. Bei allen drei Leistungen weist die Bedarfslücke den mit Abstand stärksten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezuges auf. Zwischen dem ersten und dem zehnten Dezil ergibt sich eine sehr grosse Spannbreite der Nichtbezugswahrscheinlichkeit. Die Unterschiede zwischen den Kategorien der übrigen Einflussfaktoren fallen demgegenüber deutlich geringer aus. Dabei fällt aber in dieser Analyse auf, dass der Einfluss der Lücke bei der Analyse des PV-Nichtbezuges im mittleren Bereich deutlich flacher verläuft. Dies könnte damit zusammenhängen, dass Prämienverbilligungen im Vergleich zu den anderen Leistungen höhere Einkommensklassen ansetzen und kleinere Bedarfslücken bei der Bewertung durch Betroffenen nicht so stark ins Gewicht fallen.

Haushaltstyp: Insgesamt sind die Unterschiede nach Haushaltstypen klein, dies gilt für alle drei Leistungen. Bei den Ergänzungsleistungen zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit bei Paaren ohne Kinder im Haushalt leicht erhöht ist. Auch bei Paarhaushalten mit nur minderjährigen Kindern ist die Wahrscheinlichkeit erhöht. Allerdings ist dieses Ergebnis aufgrund der grossen Konfidenzintervallen mit Unsicherheit behaftet. Bei den Familienmietzinsbeiträgen zeigen die Alleinerziehenden in Mehrpersonenhaushalten mit nur minderjährigen Kindern die höchste Wahrscheinlichkeit, nichtbeziehend zu sein. Insgesamt sind Mehrpersonenhaushalte mit einer leicht erhöhten Wahrscheinlichkeit nichtbeziehend. Auch bei den Prämienverbilligungen bestätigt sich das Muster, welches bereits in der bivariaten Analyse gefunden wurde: Paare ohne Kinder sowie Einzelpersonen in Mehrpersonenhaushalten haben eine erhöhte Nichtbezugswahrscheinlichkeit. Einelternhaushalte, sowie Haushalte mit nur minderjährigen Kindern haben eine leicht tiefere Nichtbezugswahrscheinlichkeit.

Nationalität: Bezüglich der Nationalität ist ersichtlich, dass bei den Prämienverbilligungen und den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten Personen aus EU/EFTA-Staaten und der Nachbarländer der Schweiz sowie aus dem übrigen Europa eine erhöhte Nichtbezugswahrscheinlichkeit haben. Das entspricht dem Muster, welches in der bivariaten Analyse bereits ersichtlich war. Das bedeutet, dass beispielsweise der Nichtbezug von Anspruchsberechtigten mit Nationalität aus einem Drittstaat (in Afrika, Amerika, Asien und Ozeanien, Türkei und Balkan ausserhalb der EU) auch dann noch besonders tief ist, wenn man diese Haushalte mit anderen Haushalten mit gleicher Bedarfslücke, gleichem Erwerbsstatus, gleichem Haushaltstyp, im gleichen Wohnviertel und im gleichen Alter vergleicht. D.h., dass die Nationalität – unter den erwähnten Einschränkungen – als ursächlich für den tiefen Nichtbezug identifiziert wird. Bei den Familienmietzinsbeiträgen ist dieser Zusammenhang nur für Afrika, nicht aber für Amerika ersichtlich. Hier scheinen die Unterschiede in den Wahrscheinlichkeiten zwar vorhanden, aber klein zu sein. Vermutlich spielt hier eine Rolle, dass viele Personen aus afrikanischen Staaten über ein Asylverfahren in die Schweiz

gelangen, in einer frühen Integrationsphase Asylsozialhilfe beziehen und dadurch bereits früh mit dem Sozialleistungssystem vertraut werden. Personen aus den Balkanländern und der Türkei haben eine tiefere Nichtbezugswahrscheinlichkeit bei den Prämienverbilligungen und den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten. Auch bei den Prämienverbilligungen haben Personen aus Afrika, Asien und Ozeanien eine tiefere Nichtbezugswahrscheinlichkeit.

Alter: Auch beim Alter zeigt sich ein sehr ähnlicher Zusammenhang wie bei den bivariaten Auswertungen. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten sind kaum belastbare Aussagen zu den Alterskategorien unter 60 möglich, weil diese Situationen deutlich seltener vorkommen. Bei den Familienmietzinsbeiträgen nimmt die Nichtbezugswahrscheinlichkeit mit steigendem Alter zu. Allerdings weisen auch die jungen Erwachsenen zwischen 19 und 25 Jahren eine leicht höhere Wahrscheinlichkeit auf. Dieses Muster hat sich gegenüber der bivariaten Analyse noch einmal akzentuiert. Das heisst, dass der Nichtbezug bei den jungen Erwachsenen noch markanter wird, wenn die betreffenden Haushalte mit anderen Altersgruppen verglichen werden, welche die gleichen übrigen Merkmale (Bedarflücke, Erwerbsstatus, Nationalität, Haushaltstyp und Wohnviertel) aufweisen. Bei den Prämienverbilligungen zeigen ebenfalls die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine erhöhte Nichtbezugswahrscheinlichkeit. Ab dann scheinen keine markanten Unterschiede mit zunehmendem Alter zu bestehen.

Geschlecht: Der Effekt des Geschlechts ist klein, weshalb er in der Grafik nicht abgebildet ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs ist bei den Männern für die Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistung zur AHV in Privathaushalten etwas höher. Bei den Familienmietzinsbeiträgen ist kein Unterschied erkennbar.

Wohnviertel: Es bestehen auch bei der multivariaten Analyse Unterschiede nach Wohnviertel, auch wenn diese eher klein ausfallen. Das einzige Quartier, bei denen über alle Leistungen hinweg die Nichtbezugsquote erhöht ist, ist Wettstein. Auch Bruderholz, Altstadt Grossbasel, Vorstädte und St. Alban haben eine erhöhte Nichtbezugsquote bei der Prämienverbilligung. Bei den Familienmietzinsbeiträgen stechen zudem Bachletten und Clara mit einer erhöhten Nichtbezugswahrscheinlichkeit heraus. Bei den Ergänzungsleistungen ist es ebenfalls Bachletten und Bruderholz. Es scheint kein Quartier zu geben, bei dem über alle Leistungen hinweg tiefere Nichtbezugswahrscheinlichkeiten bestehen. Bei den Prämienverbilligungen sind es am ehesten die Quartiere Klybeck, Matthäus und Rosenthal, bei den Familienmietzinsbeiträgen Gotthelf, Hirzbrunnen, Iselin und St. Johann und bei den Ergänzungsleistungen Kleinhüningen und Klybeck. Insgesamt betrachtet sind die Unterschiede nach Quartier aber klein.

7 Schlussbesprechung und Diskussion

Die vorliegende Studie schätzt den Nichtbezug von Prämienverbilligungen, Familienmietzinsbeiträgen und Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten für das Jahr 2022 und vergleicht diese Werte mit einer Replikationsschätzung für das Jahr 2015¹⁰, um Veränderungen im Nichtbezug beurteilen zu können. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie dargestellt, methodische Limitationen erläutert und Empfehlungen zur Modernisierung des Zugangs zur sozialen Sicherheit besprochen.

7.1 Veränderung des Nichtbezuges

Bezüglich dem **Nichtbezug von Prämienverbilligungen** zeigt sich ein leichter Anstieg der Nichtbezugsquote von 20.7 % (2015) auf 23.1 % (2022), was einer Zunahme um 2,4 Prozentpunkten entspricht. Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten im Jahr 2019 hat zwar zu mehr Leistungsbeziehenden geführt, jedoch möglicherweise nicht alle potenziell Anspruchsberechtigten erreicht. Dies dürfte mit der anhaltend hohen Zuwanderung und dem steigenden Ausländeranteil zusammenhängen (Kanton Basel-Stadt, 2024), der stark durch Immigration von jungen Erwachsenen geprägt ist (BLKB, 2025). Die vorliegende Studie zeigt, dass der PV-Nichtbezug insbesondere bei Personen aus EU/EFTA-Staaten überdurchschnittlich hoch ist sowie bei jungen Erwachsenen in Einpersonenhaushalten und in Mehrpersonenhaushalten. Diese Gruppen sind mit dem Schweizer Sozialleistungssystem häufig weniger vertraut.

Beim **Nichtbezug von Familienmietzinsbeiträgen** lässt sich hingegen ein klarer Rückgang von 24.2 % (2015) auf 18.2 % (2022) erkennen. Die Zahlen deuten darauf hin, dass die Leistung an Bekanntheit gewonnen hat und die Zielgruppe besser erreicht werden konnte. Dafür spricht auch der Anstieg der Leistungsbeziehenden. Der Rückgang des Nichtbezuges ist allerdings auch mit einem Rückgang des Kreises der Anspruchsberechtigten verbunden. Obwohl mehr Familien in Basel-Stadt leben, ist der Kreis der rechnerisch anspruchsberechtigten kleiner geworden. Dies kann auf eine verbesserte finanzielle Situation von Familien hindeuten, könnte aber genauso eine Folge der kalten Erosion der Leistungsansprüche sein. Die Tabelle mit den massgebenden Einkommen wurde zuletzt im Jahr 2013 angepasst. Mit steigenden, teilweise nur teuerungsbedingt höheren Einkommen rutschen Haushalte aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten, ohne dass sich ihre reale finanzielle Situation verbessert hätte.

Zudem ist zu beachten, dass für die Berechnung des Nichtbezugs bei den Familienmietzinsbeiträgen keine effektiven Wohnkosten vorliegen, sondern lediglich modellbasierte Annahmen nach Wohnlage und Wohnungsmerkmalen. Wenn Familien in vergünstigten oder zu teuren Wohnungen leben, kann dies im Modell nicht berücksichtigt werden, was zu einer Unter- oder Überschätzung des Nichtbezuges führen kann.

Auch beim **Nichtbezug von Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten** lässt sich ein Rückgang von 36.4% auf 32.0% feststellen. Das deutet darauf hin, dass die Zielgruppe besser erreicht werden konnte. Bemerkenswert ist diese Entwicklung vor dem Hintergrund, dass gemäss den Ergebnissen der vorliegenden Studie der Kreis der Anspruchsberechtigten gleichzeitig gewachsen ist. Dieser Anstieg dürfte primär auf die demografische Alterung sowie die zunehmende Zahl älterer Personen zurückzuführen sein, die Ergänzungsleistungen zur AHV in Privathaushalten beziehen. Diese Beobachtung steht im Einklang mit dem stetigen Anstieg der EL-Beziehenden in den nationalen Statistiken der letzten Jahre (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2025), der stark

¹⁰ Aus technischen und methodischen Gründen war es nötig, die Schätzung für das Jahr 2015 mit einer neuen Datenbasis und einem aktualisierten Schätzmodell zu wiederholen, um die Vergleichbarkeit über die Zeit sicherzustellen (vgl. Kapitel 3). Die in Hümbelin et al. (2021) für das Jahr 2015 publizierten Schätzungen für den Kanton weichen deswegen geringfügig von den Schätzungen in diesem Bericht ab.

durch die Zunahme von EL-Beziehenden zur AHV in Privathaushalten getrieben ist. Dieser Trend schwächte sich erstmals mit der EL-Reform von 2021 ab. Der Rückgang des Nichtbezugs trotz wachsender Anspruchsgruppe legt nahe, dass sich die Anspruchserfüllung im ambulanten beziehungsweise privaten Wohnkontext verbessert hat.

Schliesslich ist zu beachten, dass der Vermögensverzicht - und damit auch die im Rahmen der Reform verschärfte Regelung zum übermässigen Vermögensverbrauch - aufgrund der Datenlage nicht berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass einzelne Personen gemäss Steuerdaten als anspruchsberechtigt erscheinen können, faktisch aber keinen Anspruch haben – wodurch der Nichtbezug überschätzt wird. Wie viele Personen auf Grund eines Vermögensverzichtes keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, ist nicht bekannt.

7.2 Einflussfaktoren des Nichtbezuges

Der Bericht bestätigt im Wesentlichen die bereits in der Vorgängerstudie identifizierten Einflussfaktoren (Hümbelin et al., 2021), auch wenn diese im vorliegenden Bericht neu für die drei Leistungen separat geschätzt werden. Erneut zeigt sich der Einfluss der Einkommenslücke zur Anspruchsschwelle als besonders stark: Der Nichtbezug ist besonders bei Haushalten verbreitet, deren Einkommen knapp unter der Anspruchsschwelle liegen, während Haushalte mit sehr tiefem Einkommen deutlich seltener zu den Nichtbeziehenden gehören. Erhöht ist der Nichtbezug auch bei Personen in Mehrpersonenhaushalten. Hier könnte eine Rolle spielen, dass informelle Unterstützung innerhalb des Haushalts besteht, ohne dass diese Personen sozialrechtlich für die Unterstützten aufkommen müssen. Auch Selbständige finden sich häufiger unter den Nichtbeziehenden. Bei dieser Gruppe sind sozialrechtliche Regelungen bereits komplexer. Ein Anspruch auf Sozialhilfe kann etwa nur sehr schwer geltend gemacht werden, da die Sozialhilfe keine wirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt, die nicht selbsttragend erbracht werden können. Dieser Umstand könnte sich auch auf den Nichtbezug anderer Sozialleistungen auswirken. Zudem ist die Messung der Einkommen weniger valide als bei Angestellten, da Selbständige gewisse finanzielle Spielräume haben, beispielsweise indem sie Investitionen von den Einkünften abziehen können.

Zur Bedeutung rechtlicher, administrativer, psychologischer und sozialer Faktoren kann die vorliegende Studie nur eingeschränkt Aussagen machen (Janssens & Van Mechelen, 2022; Lucas et al., 2021). Die Interviews aus der Vorgängerstudie (Hümbelin et al., 2021) bieten jedoch Einblicke in die unterschiedlichen Motive und Alltagsstrategien von Personen, die auf einen Leistungsbezug verzichten. Die Spannweite reicht von Personen, die sich überfordert oder verunsichert fühlen – und dadurch den Nichtbezug als Problem erleben –, über eher distanzierte Personen mit ausgeprägten Hemmungen bis hin zu solchen, die Sozialleistungen aus grundsätzlicher Haltung ablehnen. Diese Schilderungen verdeutlichen die Vielfalt der Gründe für den Nichtbezug und machen zugleich sichtbar, dass die Möglichkeiten behördlicher Intervention Grenzen gesetzt sind.

7.3 Grenzen des Ansatzes

Die Schätzung des Nichtbezugs anhand verknüpfter Registerdaten erlaubt es, das Phänomen systematisch zu erfassen und einzuordnen. Nichtbezugsschätzungen sind jedoch stets mit diversen methodischen Herausforderungen konfrontiert (Goedemé & Janssens, 2020; Ko & Moffitt, 2024; Marc et al., 2022). Einschränkungen ergeben sich für die vorliegende Schätzung - wie bereits erwähnt - durch die mangelnde Datenlage zu den Wohnkosten, die bei der Anspruchsprüfung von FAMI und EL zur AHV in Privathaushalten eine Rolle spielen. In der Vorgängerstudie konnte im Rahmen des qualitativen Studienteils etwa festgestellt werden, dass einige Interviewte vollständig von Wohnkosten befreit waren oder ausserordentlich günstige Wohnbedingungen hatten. Handkehrum könnte es auch sein, dass es Personen gibt, deren anrechenbare Ausgaben unterschätzt werden. Da wir mit plausiblen hergeleiteten Schätzungen nach Wohnregion und Beschaffenheit der Wohnung arbeiten und die Wohnkosten bis höchstens zu den eher knappen Maximalsätzen berücksichtigt werden, kann dennoch von einer validen Schätzung ausgegangen werden. Trotzdem

ist es möglich, dass Personen von unserem Modell falsch klassifiziert werden, weshalb die Berechnungen als Schätzung aufgefasst werden müssen. Besonders beim Nichtbezug von Ergänzungsleistungen gehen wir davon aus, dass die Zahlen der vorliegenden Studie auf Grund fehlender Möglichkeiten des Einbezuges des Vermögensverzichtes einschliesslich des übermässigen Vermögensverbrauches oder der nicht belegten Vermögensabnahme eher etwas zu hoch ausfallen. Weitere Einschränkungen betreffen die Messung der finanziellen Verhältnisse. Steuerdaten sind grundsätzlich eine sehr gute Grundlage zur Messung von Einkommen und Vermögen (BSV, 2024; Farys & Hümbelin, 2014). Allerdings können Falschangaben in der Steuererklärung, fehlende Deklarationen (z. B. Schwarzarbeit) oder Deklarationsspielräume bei Selbständigen zu Unschärfen führen. Für Personen mit ausschliesslich Quellensteuereinkommen liegen zudem keine Vermögensinformationen vor, was eine valide Schätzung erschwert. Berechnungen der Vorgängerstudie haben aber gezeigt, dass gerade bei dieser Gruppe der Nichtbezug voraussichtlich höher liegt. Keine Aussage gemacht werden kann anhand von dieser Studie schliesslich zur Situation von Menschen mit einer Aufenthaltsbewilligung von weniger als einem Jahr oder für Sans-Papier. Diese Gruppen gelten als besonders vulnerabel, und ihr Zugang zu Sozialleistungen ist bereits rechtlich stark eingeschränkt.

7.4 Empfehlungen zur Modernisierung des Zugangs von Sozialleistungen

Das Thema des Zugangs zu Sozialleistung gewinnt zunehmend an Aufmerksamkeit. So hat das Bundesamt für Sozialversicherung kürzlich eine umfassende Studie zum Zugang von Ergänzungsleistungen veröffentlicht, welche Hürden und Verbesserungsmöglichkeiten beschreibt (Ecoplan & Interface, 2025). Das Thema beschäftigt auch zahlreiche Länder des OECD-Raums (OECD, 2024). Für viele Länder existieren Nichtbezugsschätzungen, die teilweise deutlich über 50 % liegen. Dabei stehen Fragen zu den gesetzlichen Regeln der Anspruchsberechtigung, zur Informationslage der Bevölkerung und zur Organisation von Anmeldeprozessen im Fokus. Die OECD erhob zu diesen Themen vergleichende Bevölkerungsbefragungen. Die Schweiz steht bezüglich der erhobenen Indikatoren etwas besser da als der OECD-Durchschnitt (OECD, 2024: S.19/20). Dennoch verweisen die Resultate auf mentale und administrative Hürden. Weniger als die Hälfte der Befragten meint, dass der Bezug von Sozialleistungen einfach sei. Mehr als die Hälfte erwartet einen zeitintensiven und komplexen Antragsprozess. Ein Drittel fühlt sich im Bedarfsfall unsicher hinsichtlich des Vorgehens, und für ein weiteres Drittel ist unklar, wie ihre finanzielle Situation im Verhältnis zu den Anspruchsbedingungen einzuordnen ist.

Vor diesem Hintergrund formuliert die OECD verschiedene Empfehlungen zur Modernisierung des Zugangs zu Sozialleistungen, die nachfolgend zusammengefasst und für die Schweiz eingeordnet werden:

1. **Identifikation von Nichtbeziehenden verbessern:** 29 von 38 OECD-Länder haben nationale Strategien zur Identifikation von vulnerablen Gruppen etabliert mit dem Ziel für diese den Zugang zu Sozialleistungen und -programmen zu verbessern. Dafür schlägt die OECD die Nutzung von verknüpften Datenquellen zu Einkommen und zum Sozialleistungsbezug vor. Dabei sind Abläufe zu suchen, die dem Daten- und Personenschutz gerecht werden. In der Schweiz besteht bisher keine nationale Strategie zur systematischen Identifikation von Nichtbeziehenden. Möglicherweise bietet dafür das nationale Armutsmonitoring¹¹ und die nationale Strategie zur Reduktion von Armut einen geeigneten Rahmen¹². Einzelne Kantone widmen sich diesem Thema bereits jetzt, wie auch der Kanton Basel-Stadt.
2. **Prüfen der Möglichkeiten von automatisierten Anmeldungen:** Automatisierte Anmeldungen haben den Vorteil, dass kein vertieftes Wissen zu den Anspruchsbedingungen und

¹¹ <https://www.armutsmonitoring.ch/de>

¹² <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103675>

zum Anmeldeprozess nötig sind. Sie entlasten vulnerable Bevölkerungsgruppen. Sie hätten auch den Vorteil, dass Zahlungen in Krisen – wie etwa der COVID-19 Pandemie - schnell auf die Bedarfslage von Personen in finanziellen Schwierigkeiten angepasst werden könnten. Auch hierzu werden verknüpfte Administrativdaten benötigt. Die Anforderungen an den Datenschutz sind nochmals erhöht. Zudem besteht die Gefahr, dass die automatisierte Prüfung ungenau ist und es zu Fehleinschätzungen kommt. Hier drängt sich eine Kombination von automatisiertem und individuell geprüften Vorgehen an. In der Schweiz besteht zudem die Herausforderung, dass durch die verzögerte Verfügbarkeit von Steuerdaten zeitliche Lücken entstehen, die es schwierig machen, Personen mit knappen finanziellen Mitteln zeitnahe zu erfassen. Hier gilt es zu prüfen, wie valide schnellere Verfahren zur Messung der finanziellen Situation genutzt werden können – etwa mit einer Übermittlung von provisorischen Steuerdossier oder mit Hilfe von monatlichen Auszügen der Registerkonten der AHV.

3. **Digitale und analoge Angebote ausbauen:** Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Behörden an der Webpräsenz, digitalen Anmeldungen und öffentlichen Prüftools arbeiten sollen, um den Aufwand für Antragsstellende bei einer selbständigen Prüfung oder einer Anmeldung zu minimieren. Speziell geschulte KI-Chatbots bieten hier weitere Möglichkeiten, die es zu prüfen gilt. Dabei sei darauf verwiesen, dass bekannterweise besonders vulnerablen Gruppen wie Personen mit geringem Bildungsstand, ältere Menschen und Fremdsprachige häufig mit digitalen Plattformen überfordert sind, besonders wenn diese ausschliesslich in der Landessprache geführt sind. Digitale Angebote können daher analoge Beratung und Informationsangebote nie vollständig ersetzen. Vielmehr müssen aufsuchende Angebote mit fachmännisch geschulten Sozialarbeiten die gezielt auf Communities zugehen, ebenso Bestandteil eines umfassenden Programmes zur Reduktion des Nichtbezuges sein.
4. **Risiken der Datennutzung minimieren:** Die Nutzung von Personendaten im Sozialbereich, die durch Datenverknüpfung verbunden werden, bergen auch Risiken für Personen und für die Behörden. Ein Verlust der Daten kann persönliche Konsequenzen für Betroffene haben und das Vertrauen in öffentliche Institutionen schwächen. Deswegen ist dem Schutz von persönlichen Daten höchste Priorität beizumessen. Diesbezüglich nehmen die kantonalen Datenschutzbehörden und die kantonalen Statistikämter eine zentrale Rolle ein. In der Schweiz haben sich Abläufe zur Nutzung solcher Daten etabliert, die die Nutzung von sensiblen Daten unter Einhaltung von strengen Vorgaben ermöglicht. Auch der Kanton Basel-Stadt beschreitet diese Wege proaktiv. Gleichzeitig weist die OECD darauf hin, dass komplexe Regelungen des Datenschutz Unsicherheiten bei Behörden auslösen und deswegen Innovationen blockieren können. Kantonale Datenschützer sind entsprechend auch gefordert innovative Verwendungen zu prüfen und nach Möglichkeiten der Umsetzung zu suchen. Diese sind in der Verwaltung aktiv zu kommunizieren. Dies geschieht in der Schweiz nicht in allen Kantonen gleichermassen.
5. **Risiken der Automatisierung und von KI minimieren:** Die Verwendung von Algorithmen und von KI in der Verwaltungspraxis bietet gerade in der Thematik des Nichtbezuges grosses Potential (vgl. 2 oben). Sie bergen aber auch die Gefahr spezifische Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren oder auszuschliessen, da Modelle häufig auf Trainingsdaten der Vergangenheit beruhen und deswegen bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten reproduzieren. Transparenz ist in diesem Zusammenhang das entscheidende Stichwort. Falls KI oder Algorithmen zum Einsatz kommen, muss dies deklariert werden und die Modelle müssen auch möglichst open source einsehbar gemacht werden, damit unabhängige Stellen den Einsatz prüfen können. Das Beratungspersonal muss zudem gegenüber Antragstellenden informieren können, ob und in welchem Kontext Algorithmen zum Einsatz gekommen

sind und es muss Möglichkeiten geben Algorithmen-basierte Klassifikationen einzusehen und zu beanstanden.

8 Literaturverzeichnis

- Bestgen, M., & Mülli, M. (2022). *Sozialberichterstattung 2022*.
- BLKB. (2025). «Wohnen in Basel 2025»: Zwischen Wachstum und demografischem Wandel. <https://www.bkb.ch/de/die-basler-kantonalbank/medien/medienmitteilungen/2025/wohnen-in-basel-2025zwischen-wachstum-und-demografischem-wandel>
- BSV. (2024, May 23). *Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter (WiSiER)*. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen/forschung/forschungsbereiche/WiSiER.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2025, May 20). *Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)*. <https://www.bsv.admin.ch/de/statistik-el>
- Ecoplan&Interface. (2025). *Zugang zu Ergänzungsleistungen*. https://www.bsv.admin.ch/de/newsb/NVMCO0Uym_s2toZHRVwo6
- Farys, R., & Hümbelin, O. (2014). Assessing economic inequality with tax data—Switzerland from 1945 to 2010. *Working Paper*. https://github.com/hackstutz/swiss_inequality_development/tree/master/paper
- Goedemé, T., & Janssens, J. (2020). THE CONCEPT AND MEASUREMENT OF NON-TAKE-UP. *Deliverable 9.2, Leuven, InGRID-2 Project 730998 – H2020*.
- Hümbelin, O. (2016). Nichtbezug von Sozialhilfe und die Bedeutung von regionalen Unterschieden. *University of Bern Social Sciences Working Paper No. 21*.
- Hümbelin, O. (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. *Swiss Journal of Sociology*, 45(1), 7–33. <https://doi.org/10.2478/sjs-2019-0002>
- Hümbelin, O., Elsener, N., & Lehmann, O. T. (2023). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016-2020. In Hümbelin, Oliver; Elsener, Nadine; Lehmann, Olivier Tim (2023). *Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016-2020 Bern: Berner Fachhochschule BFH, Soziale Arbeit* [Info:eu-repo/semantics/report]. Berner Fachhochschule BFH, Soziale Arbeit. <https://arbor.bfh.ch/19212/>
- Hümbelin, O., Fluder, R., & Richard, T. (with Hobi, L.). (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. <https://arbor.bfh.ch/17819/>

Hümbelin, O., Richard, T., Schuwey, C., Luchsinger, L., & Fluder, R. (2021). *Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt: Ausmass und Beweggründe*. Bericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt. <https://arbor.bfh.ch/15502/>

Janssens, J., & Van Mechelen, N. (2022). To take or not to take? An overview of the factors contributing to the non-take-up of public provisions. *European Journal of Social Security*, 24(2), 95–116. <https://doi.org/10.1177/13882627221106800>

Kanton Basel-Stadt. (2024). *Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Gemeinde* [Dataset]. <https://data.bs.ch/explore/dataset/100059/analyze/?refine.gemeindename=Basel&dataChart=eyJxdWVyaWVzIjpbeyJjaGFydHMiOlt7InR5cGUoIjB2x1bW4iLCJmdW5lIjoiTUFYIiwieUF4aXMiOiJhbnRlaWxfYWwiLCJzY2IibnRpZmljRGJzcGxheSI6dHJ1ZSwiY29sb3IiOiIjMjYzODkyIn1dLCJ4QXhpcyl6ImphaHliLCJtYXhwY2IudHMiOm51bGwsInNvcnQiOiJzZXJpZTETMSIsInNlcmlc0JyZWFrZG93bil6IiIsInNlcmlc0JyZWFrZG93blRpbWVzY2FsZSI6IiIsImNvbWZpZyl6eyJkYXRhc2V0IjoMTAwMDU5Iiwib3B0aW9ucyl6eyJyZWZpbmUuZ2VtZWluZGVuYW1lIjoIYmFzZWwifX19XSwidGltZXNjYWxlIjoiliwiZGlzcGxheUxIZ2VuZCI6dHJ1ZSwiYWxpZ25Nb250aCI6dHJ1ZX0%3D>

Ko, W., & Moffitt, R. A. (2024). Take-Up of Social Benefits. In K. F. Zimmermann (Ed.), *Handbook of Labor, Human Resources and Population Economics* (pp. 1–42). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-319-57365-6_372-2

Lucas, B., Bonvin, J.-M., & Hümbelin, O. (2021). The Non-Take-Up of Health and Social Benefits: What Implications for Social Citizenship? *Swiss Journal of Sociology*, 47(2), 161–180. <https://doi.org/10.2478/sjs-2021-0013>

Lucas, B., Ludwig, C., Chapuis, J., Maggi, J., & Crettaz, E. (2019). *Le non-recours aux prestations sociales à Genève*. Haute école de travail social, HES-SO.

Marc, C., Portela, M., Hannafi, C., Le Gall, R., Rode, A., & Laguërodie, S. (2022). *Non-take-up of minimum social benefits: Quantification in Europe*. Direction de la recherche des études, de l'évaluation et des statistiques <https://hal.science/hal-04082347/>

OECD. (2024). *Modernising Access to Social Protection. Strategies, Technologies and Data Advances in OECD Countries* (p. 131). OECD Publishing.

Rosset, J., Louvriot, M., Lequet, M., Schlittler, L., & Pralong, M. (2024). *Bericht über die soziale Situation im Kanton Wallis* (p. 152). Hochschule für Gesundheit der HES-SO Wallis, Soziale Arbeit.

9 Technischer Anhang

A) Wirtschaftliche Haushaltseinheit

1. Anhand des Masterfiles wurde die Kategorisierung der wirtschaftlichen Einheit vorgenommen.

Für die Berechnung des Anspruchs auf *Prämienverbilligungen* und *Familienmietzinsbeiträge* ist das SoHaG ausschlaggebend. Darin umfasst eine wirtschaftliche Haushaltseinheit:

- Ehepartner/Ehepartnerin oder registrierte Partner bzw. Partnerin.
- Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft.
- Minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren

Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern, sofern keine eigenen Kinder vorhanden sind und die Person in keiner zivilrechtlich registrierten Partnerschaft lebt.

Eine gefestigte faktische Lebensgemeinschaft wird vermutet:

- Wenn die Beteiligten ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder haben und in einem gemeinsamen Haushalt leben
- Wenn die Beteiligten seit mindestens 5 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben
- Beim Vorliegen anderer Umstände, die eine gefestigte faktische Lebensgemeinschaft vermuten lassen.

Für die Berechnung des Anspruchs auf *Ergänzungsleistungen* sind die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach ELG entscheidend. Hier gelten fast die gleichen Zuteilungen zu einer wirtschaftlichen Haushaltseinheit wie bei der Prämienverbilligung und den Familienmietzinsbeiträge. Ausnahme: Konkubinate werden in keinem Falle als gemeinsame Haushalte gewertet. Die oben definierte Regel, dass gemeinsam lebende unverheiratete Personen mit gemeinsamem Kind als gemeinsamer Haushalt betrachtet werden, gilt bei den Analysen zum Nichtbezug von EL entsprechend nicht.

Entsprechend wurden folgende Kategorien und anhand folgender Kriterien vorgenommen¹³:

- **Einpersonenhaushalt**
 - 1 Person alleine wohnhaft (egal ob verheiratet oder nicht)
 - Alter: >25 oder
 - Alter 18 – 25 -> Eltern machen keinen Kinderabzug
- **Familienhaushalte, ohne weitere Personen**
 - **Verheiratete/registrierte Paare ohne Kinder**
 - 2 miteinander verheiratete Personen ohne Kinder
 - **Paare mit nur minderjährigen Kindern**
 - 2 volljährige Personen
 - Kind: Mindestens ein Elternteil im HH
 - Kinder<18 in gleichem HH UND
 - Kinder<18 in Kollektivhaushalten
 - **Einelternhaushalt mit nur minderjährigen Kindern**
 - 1 Erwachsene Person
 - Kind(er)

¹³ Allfällige Abweichungen bei den EL-Bestimmungen sind bei C) Bedarfsprüfung festgehalten.

- Kinder<18 in gleichem HH UND
 - Kinder<18 in Kollektivhaushalten
- **Eltern(-teil) mit minderjährigen Kindern und/oder Kindern in Erstausbildung (18-25)**
 - 1 Erwachsene Person oder 2 Erwachsene
 - Kind(er)
 - Kind 18< UND
 - Kind 18-25 in Erstausbildung auch ausserhalb HH
- **Mehrpersonenhaushalte**
 - **Verheiratete/registrierte Paare ohne Kinder (eigene Einheit)**
 - andere HH-Mitbewohner
 - **Paare mit minderjährigen Kindern (eigene Einheit)**
 - andere HH-Mitbewohner
 - **Einelternteil mit minderjährigem Kind (eigene Einheit)**
 - andere HH-Mitbewohner
 - **Eltern(-teil) mit minderjährigen Kindern und/oder Kindern in Erstausbildung (25<)**
 - andere HH-Mitbewohner
 - **Einzelpersonen**
 - andere HH-Mitbewohner

Dabei wurden bei der Zuteilung folgende Annahmen in gewissen Situationen getroffen:

- **Definition und Zuteilung der Kinder (18-25) in Erstausbildung:** Um bei Kindern zwischen 18-25 Jahren zu bestimmen, ob sie in Erstausbildung sind oder nicht, wurde in den Steuerdaten der Eltern oder des Elternteils überprüft, ob diese einen Kinderabzug für Kinder in Erstausbildung vornehmen. Wenn dies so war, wurden die volljährigen Kinder als in Erstausbildung klassifiziert. Nahmen die Eltern nur für ein Teil der Kinder Abzüge vor, wurde überprüft, welche von den volljährigen Kindern das tiefste Einkommen hat und so je nach Anzahl der Abzüge oder Nichtabzüge zugeteilt, ob das Kind nun in Erstausbildung ist. Falls junge Erwachsene verheiratet sind oder selber Kinder haben, werden sie nicht zu den Kindern in Erstausbildung gezählt.
- **Getrenntlebende Ehepaare:** Die Nachfrage beim Amt für Sozialbeiträge des Kanton Basel-Stadts ergab, dass bei getrennt lebenden Ehepaaren die Wohnsituation ausschlaggebend ist und nicht der Zivilstand. Somit werden diese nicht derselben wirtschaftlichen Einheit zugeordnet.
- **Minderjährige Kinder ohne Eltern oder Beziehungen:** Minderjährige Kinder, welche keine Eltern oder sonstige Beziehungen vorweisen, werden ausgeschlossen.
- **Patchworkfamilien:** Handelt es sich bei einer Familie um eine Patchworkfamilie - einer oder beide der Partner bringen eigene Kinder in den Haushalt - wurden alle Patchworkmitglieder zur selben wirtschaftlichen Unterstützungseinheit gezählt. Dies ist möglich in den Fällen, in denen beide Erwachsenen ein gemeinsames Kind haben (neben noch eigenen Kindern) oder die beiden Erwachsenen miteinander verheiratet sind. Sind die beiden Erwachsenen nicht verheiratet und haben kein gemeinsames Kind (heisst nur eigene Kinder vorhanden), können sie nicht eindeutig derselben wirtschaftlichen Unterstützungseinheiten zugeordnet werden.
- **Haushaltstypeinteilung der minderjährigen/volljährigen Kinder nicht im selben HH wohnhaft:** Junge Erwachsene in Erstausbildung werden zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit der Eltern gezählt, auch wenn sie nicht bei diesen wohnen.

2. Nach der Erstellung und Bewertung der wirtschaftlichen Einheit wurde für jede wirtschaftliche Einheit eine eigene ID erstellt, die zusammengehörende Individuen markiert.

B) Massgebendes Einkommen

1. Nach der Codierung der wirtschaftlichen Einheit wurde als Erstes für die anschliessenden Bedarfsprüfungen das massgebende Einkommen pro Person und pro wirtschaftliche Einheit berechnet.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen¹⁴:

- a. Massgebendes Einkommen im «Normalfall»: Summe aller Einkünfte der Haushaltseinheit (anrechenbares Einkommen) plus allfälligen Beiträgen aus vorgelagerten Leistungen (Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen/ Beihilfen, Ausbildungsbeiträge und Familienmietzinsbeiträge des Bundes WEG)

Anbei folgt eine Auflistung der summierten Steuerziffern, um zu zeigen, wie das massgebende Einkommen im Normalfall (regulär veranlagte Person ohne Quellenbesteuerung oder Anrechnung hypothetisches Einkommen und keine getrenntlebenden Ehepaare) für die wirtschaftliche Haushaltseinheit (wH) berechnet wurde:

Summe aller relevanten Einkommen pro wH

z149_Total_unselbständige_Erwerbstätigkeit+z199_Total_Selbständige_Erwerbstätigkeit+ z200_Eidg_AHV_IV+ z205_Eidg_AHV_IV_Ehefrau+ z260_Erwerbsausfallentschädigung+z265_Ehefrau+z220_Renten_Pensionen_100+ ((z222_Renten_Pensionen_80_netto/80)*100)+((z227_Renten_Pensionen_80_netto_Ehefrau/80)*100)+z225_Renten_Pensionen_100_Ehefrau+z230_Leibrenten_100+ z235_Leibrenten_100_Ehefrau+z240_Übrige_Renten_100+((z242_Übrige_Renten_60_netto/60)*100)+z245_Übrige_Renten_100_Ehefrau+((z244_Übrige_Renten_40_netto/40)*100)+ ((z247_Übrige_Renten_60_netto_Ehefrau/60)*100)+((z249_Übrige_Renten_40_netto_Ehefrau/40)*100)+z270_Unterhaltsbeiträge+z271_Unterhaltsbeiträge_für_minderjährige_Kinder

Dies umfasst Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Nettoeinkommen II gemäss Lohnausweis) sowie der Gewinn gemäss Steuerverfügung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft, Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder sowie Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV/IV/UV, Familienzulagen, Sitzungsgelder, Verwaltungshonorare sowie vergleichbare Einkünfte und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

+ Summe aller Vermögenserträge pro wH

z300_Kapitalerträge_gemäss_Wertschriftenverzeichnis+z479_Total_Liegenschaftserträge_netto¹⁵+z280_Übrige_Einkünfte+ z285_Übrige_Einkünfte_Ehefrau + z281_Mitarbeiterbeteiligung+z286_Mitarbeiterbeteiligung_Ehefrau+z290_Kapitalabfindungen_für_wiederkehrende_Leistungen+ z295_Kapitalabfindungen_für_wiederkehrende_Leistungen_Ehefrau

+ Vorgelagerte Sozialleistungen pro WH

¹⁴ Allfällige Unterschiede bei der Berechnung des massgebenden Einkommens bei der Ergänzungsleistungen sind in C) Bedarfsprüfung festgehalten.

¹⁵ Bei Liegenschaftserträgen wurden jeweils 5% hinzugerechnet, da Unterhaltskosten im Rahmen der Bedarfsprüfung nicht abgezogen werden dürfen, diese jedoch in der Steuerziffer z479_Total_Liegenschaftserträge_netto bereits abgezogen sind.

Beiträge der Alimentenbevorschussung ABV + Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV + Ausbildungsbeiträge AFA+ Familienmietzinsbeiträge des Bundes WEG

+ Versteuerbares Vermögen pro wH

$z889_Reinvermögen - (0.75 * (z821_Liegenschaften_Privat + z851_Liegenschaften_Geschäft + z856_Liegenschaften_Geschäft_Ehefrau))$

abzüglich

Freibetrag auf Vermögen (60'000 CHF für Paare, 37'500 für Einzelpersonen, pro Kind der wirtschaftlichen Haushaltseinheit Erhöhung Betrag plus 15'000 CHF)

Ergibt Vermögen abzüglich Freibetrag, davon werden 10% zum massgebenden Einkommen gerechnet

- Abzüge pro wH

***Schuldzinsen auf Vermögenserträge max. bis Umfang der Summe

$(z550_Schuldzinsen + z554_Aufrechnung_Schuldzinsen) \leq \text{Summe Vermögenserträge wH}$

***plus Summe Abzüge Vorsorgeleistungen und Unterhaltsbeiträge

$+ z600_Staatliche_Vorsorge_AHV_IV_EO + z605_Staatliche_Vorsorge_AHV_IV_EO_Ehefrau + z610_Berufliche_Vorsorge_Pension + z615_Berufliche_Vorsorge_Pension_Ehefrau + z624_BVG_Domizil + z629_BVG_Domizil_Ehefrau + z560_Unterhaltsbeiträge + z561_Unterhaltsbeiträge_an_minderjährige_Kinder + z620_Gebundene_Selbstvorsorge_Säule_3a + z625_Gebundene_Selbstvorsorge_Säule_3a_Ehefrau$ (*gebundene Selbstsorge an Säule 3 kann nur abgezogen werden, wenn keiner Säule 2 angehört*)

*** Freibeträge auf Einkünfte

*500 CHF Freibetrag auf Vermögenserträge der wH

*Auf Erwerbseinkünfte von Kindern in Erstausbildung gibt es einen Freibetrag in der Höhe von CHF 12'000 pro erwerbstätiges Kind.

=massgebendes Einkommen pro wirtschaftliche Haushaltseinheit

- b. Massgebendes Einkommen bei *Quellenbesteuerten*: Summe aller steuerbaren Leistungen aus Erwerbseinkommen, Kapitaleinkünften, Versicherungsbeiträge etc., wenn keine zusätzliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wurde. Existiert eine solche, wird die Person zur den «Normalfällen» gezählt.
- c. Massgebendes Einkommen beim *hypothetischen Einkommen*: Für eine Berechnung eines solchen müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein, welche teilweise mit den Daten nicht abgebildet werden konnten und anders gehandhabt wurden:
Hypothetisches Einkommen wird berechnet, wenn: alleinstehende/alleinerziehende Person bzw. Paar nicht mindestens einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von 80% bzw. 160% nachgeht oder einen jährlichen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 28'800 bzw. 57'600 erwirtschaftet. Problem: Haben keine Angaben zu Höhe Erwerbspensum. *Lösung*: Es wird analog zur Selbständigkeit einen Betrag von 28'800 eingesetzt.
- Folgende Ausnahmen (damit kein hypothetisches Einkommen berechnet wird) wissen wir sicher:
- Sie haben das 60. Altersjahr erreicht
 - Sie haben bereits das 50. Altersjahr überschritten im Moment, als das jüngste bzw. einzige Kind 16 Jahre alt wird, und haben sich während der letzten zehn Jahre vor dem 16. Geburtstag des jüngsten bzw. einzigen Kindes überwiegend der Kinderbetreuung gewidmet.

- Sie betreuen überwiegend eine angehörige pflegebedürftige Person mit einer mittleren oder schweren Hilflosenentschädigung.
 - Sie absolvieren eine Erstausbildung oder eine Vollzeitweiterbildung
 - Sie beziehen Kranken- und/oder Unfalltaggelder.
 - Sie beziehen Arbeitslosentaggeld.
 - Sie beziehen eine Invaliden- oder Unfallrente.
 - Sie sind innerhalb der letzten zwei Jahre aus dem Ausland zugezogen.
 - Bei folgenden Ausnahmen mussten Annahmen getroffen werden:
 - Sie betreuen überwiegend Kinder unter 16 Jahren (eigene Kinder oder Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptivkinder oder Kinder der Partnerin oder des Partners einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft). → *Minderjähriges Kind lebt im selben HH*
 - Sie können wegen Krankheit und/oder Unfall nicht arbeiten → *oberste 99.5% Perzentil (ab 7'500 CHF) der Personen mit selbstgetragenen Krankheitskosten (kann man annehmen, dass sie lange krank waren)*
 - Sie wurden innerhalb der letzten zwei Jahre durch die Sozialhilfe unterstützt. → *alle SH-Beziehenden 2015 wurden ausgeschlossen*
 - Sie haben innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosentaggelder bezogen. → *wir wissen nur Erwerbsausfallentschädigung 2022, vergangene zwei Jahre können wir nicht berücksichtigen*
 - Folgende Ausnahmen wissen wir gar nicht:
 - Sie sind dabei, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen
 - Sie waren selbständig erwerbstätig, haben Ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und sich daraufhin während zweier Jahre vergeblich um eine unselbständige Erwerbstätigkeit bemüht
 - Sie haben die Höchstzahl der Arbeitslosentaggelder erreicht (Aussteuerung).
 - Sie haben sich erfolglos um Arbeit bemüht.
 - Sie sind schwanger.
 - Höhe des hypothetischen Einkommens:
 - Unselbständige Erwerbstätigkeit: Differenz (in Prozenten) zwischen der effektiven Erwerbstätigkeit und dem in Abs. 1 genannten Mindesterwerbstätigkeitsgrad (80 bzw. 160 Prozent) als hypothetisches Einkommen angerechnet. 100 Prozent entsprechen dabei einem jährlichen Mindesterwerbseinkommen von CHF 36'000 (netto).
 - Selbständige Erwerbstätigkeit: alleinstehende/alleinerziehende Person bzw. Paar mindestens ein hypothetisches Erwerbseinkommen von jährlich CHF 28'800 (netto) (80 Prozent von CHF 36'000) bzw. CHF 57'600 (netto) (2 × CHF 28'800) angerechnet.
- Problem: Wissen Erwerbspensum nicht. *Lösung:* Allen Einzelpersonen wird ein hypothetisches Einkommen von 28'800 angerechnet und allen Paaren 57'600

C) Bedarfsprüfungen

1. Umsetzung Bedarfsprüfung der *Prämienverbilligungen*

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Codierung Variable wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat mit folgenden Voraussetzungen:
 - länger als seit dem 1. Januar 2022 im Kanton Basel-Stadt wohnhaft (ansonsten anderer Kanton zuständig)
 - massgebendes Einkommen unter Schwellenwert (siehe Prämienverbilligungs-Beitragstabelle)

Tabelle 6 : Prämienverbilligungs-Beitragstabelle inkl. monatliche Durchschnittsprämie des Kantons Basel-Stadt 2022

Einkommensgruppen, -grenzen und IPV-Beiträge ab 1. Januar 2022

(Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2021)

Anzahl Personen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit									Beiträge in CHF pro Alterskategorie					
Gruppe	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers. *	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	8 Pers.	Ohne AVM		Mit AVM		Ohne AVM	
									Erwachsene		Junge Erw.		Kinder	
01	23'125.-	37'000.-	47'000.-	55'000.-	61'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	389.-	416.-	292.-	298.-	133.-	139.-
02	24'375.-	39'000.-	49'000.-	57'000.-	63'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	392.-	419.-	295.-	301.-	136.-	142.-
03	25'625.-	40'000.-	50'000.-	58'000.-	64'000.-	68'000.-	72'000.-	76'000.-	395.-	422.-	298.-	304.-	139.-	145.-
04	26'875.-	41'000.-	51'000.-	59'000.-	65'000.-	69'000.-	73'000.-	77'000.-	398.-	425.-	301.-	307.-	142.-	148.-
05 *	28'125.-	42'000.-	52'000.-	60'000.-	66'000.-	70'000.-	74'000.-	78'000.-	401.-	428.-	304.-	310.-	145.-	151.-
06	29'375.-	43'000.-	53'000.-	61'000.-	67'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	404.-	431.-	307.-	313.-	148.-	154.-
07	30'625.-	44'000.-	54'000.-	62'000.-	68'000.-	72'000.-	76'000.-	80'000.-	407.-	434.-	310.-	316.-	151.-	157.-
08	31'875.-	45'000.-	55'000.-	63'000.-	69'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	410.-	437.-	313.-	319.-	154.-	160.-
09	33'125.-	46'000.-	56'000.-	64'000.-	70'000.-	74'000.-	78'000.-	82'000.-	413.-	440.-	316.-	322.-	157.-	163.-
10	34'375.-	47'000.-	57'000.-	65'000.-	71'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	416.-	443.-	319.-	325.-	160.-	166.-
11	35'625.-	48'000.-	58'000.-	66'000.-	72'000.-	76'000.-	80'000.-	84'000.-	419.-	446.-	322.-	328.-	163.-	169.-
12	36'875.-	49'000.-	59'000.-	67'000.-	73'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	422.-	449.-	325.-	331.-	166.-	172.-
13	38'125.-	50'000.-	60'000.-	68'000.-	74'000.-	78'000.-	82'000.-	86'000.-	425.-	452.-	328.-	334.-	169.-	175.-
14	39'375.-	51'000.-	61'000.-	69'000.-	75'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	428.-	455.-	331.-	337.-	172.-	178.-
15	40'625.-	52'000.-	62'000.-	70'000.-	76'000.-	80'000.-	84'000.-	88'000.-	431.-	458.-	334.-	340.-	175.-	181.-
16	41'875.-	53'000.-	63'000.-	71'000.-	77'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	434.-	461.-	337.-	343.-	178.-	184.-
17	43'125.-	54'000.-	64'000.-	72'000.-	78'000.-	82'000.-	86'000.-	90'000.-	437.-	464.-	340.-	346.-	181.-	187.-
18	44'375.-	55'000.-	65'000.-	73'000.-	79'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	440.-	467.-	343.-	349.-	184.-	190.-
19	45'625.-	56'000.-	66'000.-	74'000.-	80'000.-	84'000.-	88'000.-	92'000.-	443.-	470.-	346.-	352.-	187.-	193.-
20	46'875.-	57'000.-	67'000.-	75'000.-	81'000.-	85'000.-	89'000.-	93'000.-	446.-	473.-	349.-	355.-	190.-	196.-
21	48'125.-	58'000.-	68'000.-	76'000.-	82'000.-	86'000.-	90'000.-	94'000.-	449.-	476.-	352.-	358.-	193.-	199.-
22	49'375.-	59'000.-	69'000.-	77'000.-	83'000.-	87'000.-	91'000.-	95'000.-	452.-	479.-	355.-	361.-	196.-	202.-

Berechnungsbeispiel:	
Haushalt: 2 Erwachsene, 1 junge erwachsene Person* und 1 Kind (*Person zwischen 19 und 25 in Erstausbildung)	
1: 4-Personenhaushalt	
2: massgebliches Einkommen: 63'000.-	
3: Einkommensgruppe: 5	
4: Monatlicher Beitrag ohne AVM: 2 erwachsene Personen: 2 x 283.-, junge erwachsene Person: 220.-, Kind: 105.-	
5: Monatlicher Beitrag mit AVM: 2 erwachsene Personen: 2 x 313.-, junge erwachsene Person: 226.-, Kind: 111.-	

604.-	452.-	145.-
kantonale Durchschnittsprämie		

Ohne AVM = Grundversicherung Standardmodell
Mit AVM = Alternatives Versicherungsmodell
(Franchise ist nicht massgebend)

- Überprüfung in den Ergänzungsleistungsdaten des Bundes (Individuelle Prämienverbilligung dort aufgeführt) und den BISS Daten für das Jahr 2022 und 2023, wer bereits Prämienverbilligung bezieht und Berechnung Nichtbezugsquote für das Standardszenario (Einkommenssituation 2022 und Sozialleistungsbezugsjahre 22/23) unterschieden nach regulär veranlagte und quellenbesteuerte Personen.

2. Umsetzung Bedarfsprüfung *Familienmietzinsbeiträge*

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Um einen vermuteter Mietbetrag pro Wohnung zu erhalten, wurde in einem ersten Schritt das Mietpreistraster 2022 vom Kanton Basel-Stadt mit den geschätzten Netto-Quadratmeterpreisen pro Zimmerzahl, Wohnquartier, Baujahr und Renovationsstand eingelesen und dieser Betrag anschliessend mal die Grösse der Wohnung gerechnet.
- In einem zweiten Schritt wurde die Schätzung der Mietzinsen modellbasiert verfeinert. Dies erfolgte auf der Basis der Population der Strukturerhebung gemäss folgender Modellgleichung:

Mieten = alpha + Wohnfläche + Anzahl Zimmer + Wohnviertel + Baujahr + vermutete Miete auf der Basis des Mietpreistrasters + massgebendes Einkommen je wirtschaftliche HH + e
Die Modellparameter wurden mittels Kleinstquadratschätzer ermittelt (multiple lineare Regression).

Source	SS	df	MS	Number of obs	=	3,080
Model	543168869	25	21726754.7	F(25, 3054)	=	129.72
Residual	511505941	3,054	167487.21	Prob > F	=	0.0000
				R-squared	=	0.5150
				Adj R-squared	=	0.5110
Total	1.0547e+09	3,079	342538.1	Root MSE	=	409.25

rentnet	Coef.	Std. Err.	t	P> t	[95% Conf. Interval]
Wohnfläche_in_qm	1.47055	1.01537	1.45	0.148	-1.5203287 3.461428
Anzahl_Zimmer	37.69088	13.43663	2.81	0.005	11.34512 64.03664
Wohnviertel					
Vorstädte	154.9829	82.63416	1.88	0.061	-7.04126 317.0071
Am Ring	189.1802	81.38111	2.32	0.020	29.61296 348.7475
Breite	77.83818	82.12539	0.95	0.343	-83.18845 238.8648
St. Alban	80.44748	80.36486	1.00	0.317	-77.12721 238.0222
Grundeldingen	76.78611	78.17187	0.98	0.326	-76.48868 230.0609
Bruderholz	201.8941	84.59839	2.39	0.017	36.01855 367.7696
Bachletten	92.51434	80.48517	1.15	0.250	-65.29625 250.3249
Gotthelf	39.33981	86.32119	0.46	0.649	-129.9137 208.5933
Iselin	32.73027	80.24547	0.41	0.683	-124.6103 190.0709
St. Johann	88.46812	79.57855	1.11	0.266	-67.56482 244.5011
Altstadt Kleinbasel	179.8714	103.5219	1.74	0.082	-23.10828 382.8511
Clara	137.728	90.40915	1.52	0.128	-39.5409 314.997
Wettstein	69.17253	86.95268	0.80	0.426	-101.3192 239.6642
Hirzbrunnen	17.58364	85.2312	0.21	0.837	-149.5327 184.7
Rosental	162.0114	88.17945	1.84	0.066	-10.88571 334.9084
Matthäus	94.67877	80.52094	1.18	0.240	-63.20194 252.5595
Klybeck	25.67415	86.0633	0.30	0.765	-143.0737 194.422
Kleinhüningen	62.70554	100.0076	0.63	0.531	-133.3834 258.7945
Riehen	145.9764	80.16928	1.82	0.069	-11.2148 303.1676
Bettingen	-142.684	198.586	-0.72	0.473	-532.0598 246.6918
Baujahr	-.0022505	.0006621	-3.40	0.001	-.0035487 -.0009523
Miete_vermutet	.5097095	.0457221	11.15	0.000	.4200603 .5993586
massgebend_Einkommen_wH	.0008113	.0000546	14.85	0.000	.0007042 .0009184
_cons	202.6174	80.46817	2.52	0.012	44.84015 360.3946

- c. Zu den modellbasierten Nettomietpreis Schätzungen wird je Wohnung eine Nebenkostenpauschale angerechnet. Diese orientiert sich an der Grösse der Zimmer und nutzt die durchschnittlichen Nebenkosten gemäss der Mietpreisstrukturerhebung.

Tabelle 7: Nebenkostenpauschale gemäss Mietzinsbeitragsverordnung MIVO (stand 1. Januar 2022).

Nebenkostenpauschale 2022		
	2022	
	Monat	Jahr
1 Zimmer	90	1'080
2 Zimmer	120	1'440
3 Zimmer	150	1'800
4 Zimmer	180	2'160
5 und mehr Zimmer	210	2'520

- d. Codierung Variable wer Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge hat mit folgenden Voraussetzungen:
- mind. ein Kind unter 18 oder 25 Jahre in Erstausbildung
 - Zimmerzahl darf Haushaltsmitglieder nicht übersteigen (Ausnahme Alleinerziehende plus 1)
 - mind. ein Elternteil länger als 5 Jahre in Basel wohnhaft
 - Miete nicht unter Massgebendem Mietzins für Mietzinsbeiträge, nicht weniger als gewisse Mietzinsgrenze
 - massgebendes Einkommen liegt unter den Einkommensgrenzen gemäss Beitragstabelle «Familienmietzins»

- wohnt nicht zur Eigenmiete im Mehrfamilien- oder Einfamilienhaus/Eigentumswohnung

Tabelle 8: Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen 2022 gemäss Mietzinsbeitragsverordnung MIVO (stand 1. Januar 2022).

Mindest- und Höchstmietzinsgrenzen 2022		
	2022	
	Mindestmietzins pro Jahr	Höchstmietzins pro Jahr
1 Zimmer	4'800	10'800
2 Zimmer	6'000	14'400
3 Zimmer	7'200	19'200
4 Zimmer	8'400	22'800
5 und mehr Zimmer	9'600	27'600

Tabelle 9: Mietzinsbeitragstabelle gemäss Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (MIVO)

Mietzinsbeitragstabelle

Massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2lit. C SoHaG pro Jahr in CHF

Massgebender Mietzins gemäss § 11 dieser Verordnung pro Jahr in CHF (inkl. Nebenkostenpauschale)														Anzahl Zimmer	
9'600	10'800	12'000	13'200	14'400	15'600	16'800	18'000	19'200	20'400	21'600	22'800	24'000	25'200	26'400	5
8'400	9'600	10'800	12'000	13'200	14'400	15'600	16'800	18'000	19'200	20'400	21'600	-	-	-	4 ³
7'200	8'400	9'600	10'800	12'000	13'200	14'400	15'600	16'800	18'000	-	-	-	-	-	3
6'000	7'200	8'400	9'600	10'800	12'000	13'200	-	-	-	-	-	-	-	-	2
4'800	6'000	7'200	8'400	9'600	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1

2 PH*	3 PH	4 PH*	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH	Individueller Mietzinsbeitrag pro Jahr in CHF													
24'000	34'000	42'000	48'000	52'000	56'000	60'000	-	960	1'920	2'880	3'840	4'800	5'760	6'720	7'680	8'400	8'400	8'400	8'400	8'400
25'200	35'200	43'200	49'200	53'200	57'200	61'200	-	928	1'856	2'784	3'712	4'640	5'568	6'496	7'424	8'352	8'400	8'400	8'400	8'400
26'400	36'400	44'400	50'400	54'400	58'400	62'400	-	896	1'792	2'688	3'584	4'480	5'376	6'272	7'168	8'064	8'400	8'400	8'400	8'400
27'600	37'600	45'600	51'600	55'600	59'600	63'600	-	864	1'728	2'592	3'456	4'320	5'184	6'048	6'912	7'776	8'400	8'400	8'400	8'400
28'800	38'800	46'800	52'800	56'800	60'800	64'800	-	832	1'664	2'496	3'328	4'160	4'992	5'824	6'656	7'488	8'320	8'400	8'400	8'400
30'000	40'000	48'000	54'000	58'000	62'000	66'000	-	800	1'600	2'400	3'200	4'000	4'800	5'600	6'400	7'200	8'000	8'400	8'400	8'400
31'200	41'200	49'200	55'200	59'200	63'200	67'200	-	768	1'536	2'304	3'072	3'840	4'608	5'376	6'144	6'912	7'680	8'400	8'400	8'400
32'400	42'400	50'400	56'400	60'400	64'400	68'400	-	736	1'472	2'208	2'944	3'680	4'416	5'152	5'888	6'624	7'360	8'096	8'400	8'400
33'600	43'600	51'600	57'600	61'600	65'600	69'600	-	704	1'408	2'112	2'816	3'520	4'224	4'928	5'632	6'336	7'040	7'744	8'400	8'400
34'800	44'800	52'800	58'800	62'800	66'800	70'800	-	672	1'344	2'016	2'688	3'360	4'032	4'704	5'376	6'048	6'720	7'392	8'064	8'400
36'000	46'000	54'000	60'000	64'000	68'000	72'000	-	640	1'280	1'920	2'560	3'200	3'840	4'480	5'120	5'760	6'400	7'040	7'680	8'320
37'200	47'200	55'200	61'200	65'200	69'200	73'200	-	608	1'216	1'824	2'432	3'040	3'648	4'256	4'864	5'472	6'080	6'688	7'296	7'904
38'400	48'400	56'400	62'400	66'400	70'400	74'400	-	-	1'152	1'728	2'304	2'880	3'456	4'032	4'608	5'184	5'760	6'336	6'912	7'488
39'600	49'600	57'600	63'600	67'600	71'600	75'600	-	-	1'088	1'632	2'176	2'720	3'264	3'808	4'352	4'896	5'440	5'984	6'528	7'072
40'800	50'800	58'800	64'800	68'800	72'800	76'800	-	-	1'024	1'536	2'048	2'560	3'072	3'584	4'096	4'608	5'120	5'632	6'144	6'656
42'000	52'000	60'000	66'000	70'000	74'000	78'000	-	-	960	1'440	1'920	2'400	2'880	3'360	3'840	4'320	4'800	5'280	5'760	6'240
43'200	53'200	61'200	67'200	71'200	75'200	79'200	-	-	896	1'344	1'792	2'240	2'688	3'136	3'584	4'032	4'480	4'928	5'376	5'824
44'400	54'400	62'400	68'400	72'400	76'400	80'400	-	-	832	1'248	1'664	2'080	2'496	2'912	3'328	3'744	4'160	4'576	4'992	5'408
45'600	55'600	63'600	69'600	73'600	77'600	81'600	-	-	768	1'152	1'536	1'920	2'304	2'688	3'072	3'456	3'840	4'224	4'608	4'992
46'800	56'800	64'800	70'800	74'800	78'800	82'800	-	-	704	1'056	1'408	1'760	2'112	2'464	2'816	3'168	3'520	3'872	4'224	4'576
48'000	58'000	66'000	72'000	76'000	80'000	84'000	-	-	640	960	1'280	1'600	1'920	2'240	2'560	2'880	3'200	3'520	3'840	4'160
49'200	59'200	67'200	73'200	77'200	81'200	85'200	-	-	576	864	1'152	1'440	1'728	2'016	2'304	2'592	2'880	3'168	3'456	3'744
50'400	60'400	68'400	74'400	78'400	82'400	86'400	-	-	512	784	1'024	1'280	1'536	1'792	2'048	2'304	2'560	2'816	3'072	3'328
51'600	61'600	69'600	75'600	79'600	83'600	87'600	-	-	448	704	896	1'120	1'344	1'568	1'792	2'016	2'240	2'464	2'688	2'912
52'800	62'800	70'800	76'800	80'800	84'800	88'800	-	-	384	624	768	960	1'152	1'344	1'536	1'728	1'920	2'112	2'304	2'496
54'000	64'000	72'000	78'000	82'000	86'000	90'000	-	-	320	544	688	800	960	1'120	1'280	1'440	1'600	1'760	1'920	2'080
55'200	65'200	73'200	79'200	83'200	87'200	91'200	-	-	256	464	608	720	840	960	1'080	1'200	1'320	1'440	1'560	1'680
56'400	66'400	74'400	80'400	84'400	88'400	92'400	-	-	192	384	528	640	760	880	1'000	1'120	1'240	1'360	1'480	1'600
57'600	67'600	75'600	81'600	85'600	89'600	93'600	-	-	128	304	448	560	672	784	896	1'008	1'120	1'232	1'344	1'456

*PH= Personenhaushalt

Seite 1

Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (MIVO)

Berechnungsbeispiel:

1. 4-Personenhaushalt
2. Massgebliches Einkommen: 61'200.-
3. 4-Zimmerwohnung
4. Anrechenbarer Mietzins CHF 19'200.- (netto 17'040.- plus Nebenkostenpauschale 2'160.-)
5. Mietzinsbeitrag pro Jahr CHF 4'032.- (CHF 336.- pro Monat)

Massgebliches Einkommen = Nettolohn inkl. Kinder- und Ausbildungszulagen, zzgl. vorgelagerte Leistungen (Alimentenhilfe, Stipendien) und allfälliger Vermögensanteil.
Weitere Informationen zu den Berechnungsgrundlagen finden Sie unter <https://www.bs.ch/pv>

- Überprüfung in den BISS Daten 2022 und 2023, wer bereits Leistungen von Familienmietzinsbeiträgen bezieht und Berechnung Nichtbezugsquote für das

Standardszenario (Einkommenssituation 2022 und Sozialleistungsbezugsjahre 22/23)
unterschieden nach regulär Veranlagten und quellenbesteuerte Personen.

3. Umsetzung Bedarfsprüfung *Ergänzungsleistungen*

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- a. Codierung Variable wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat mit folgenden Voraussetzungen:
 - Eingrenzung Grundpopulation auf AHV-Rentner-Population im Alter von 66+ (Rentner inkl. zugehörige wirtschaftliche Haushaltsmitglieder)
 - und weitere Einschränkung auf Personen mit Schweizer Pass, EU/EFTA-Nationalität, zehnjährigem Aufenthalt in CH (Drittstaatenangehörige) oder 5 Jahre in CH wohnhaft als Flüchtling.
 - Zudem haben seit 2022 nur Personen Anspruch auf EL, deren Reinvermögen (ohne bewohnte Liegenschaften) folgende Werte nicht überschreitet:
 - Alleinstehende Personen: 100'000 Franken
 - Ehepaare: 200'000 Franken
- b. Danach wurde das massgebende Einkommen und die Ausgaben der wirtschaftlichen Haushaltseinheit berechnet. Waren die Ausgaben grösser als das massgebende Einkommen, sind die Personen anspruchsberechtigt.

Besonderheiten massgebendes Einkommen (Freibeträge):

 1. Es werden lediglich 2/3 der Erwerbseinkommen zum massgebenden Einkommen gezählt, sofern das Einkommen bei Alleinstehenden 1'000 CHF und bei Ehepaaren und Personen, mit Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente (AHV/IV) begründen, 1'500 CHF übersteigt. Erzielt das Kind ein Erwerbseinkommen, ist der Freibetrag für Alleinstehende zu berücksichtigen. Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen, ist für alle zusammen der Freibetrag für Alleinstehende nur einmal zu berücksichtigen. Das Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne eigenen EL-Anspruch (keine Rente) wird seit 2022 zu 80% ohne Freibetrag angerechnet, das IV-Taggeld wird ebenfalls voll angerechnet.
 2. Freibeträge auf Vermögen: 30'000 CHF bei Alleinstehenden, 50'000 bei Ehepaaren. 15'000 CHF bei Waisen, bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, und bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld. Wenn mehrere Familienmitglieder gemeinsam EL beantragen, werden alle individuellen Freibeträge aufaddiert.
 3. Freibeträge auf Vermögen bei selbstbewohnten Liegenschaften +112'500 CHF bzw. + 300'000 CHF, wenn Person alleinstehend ist oder wenn ein Ehepartner in einem Kollektivhaushalt (Heim/Spital) wohnt.
 4. Berufsauslagen werden bis max. zur Höhe der Erwerbseinkommen abgezogen.

ii. Anerkannte Ausgaben

1. Pauschalbeträge allgemeiner Lebensbedarf

Pauschalbeiträge allgemeiner Lebensbedarf (2022)

<i>Alleinstehende</i>	19'610 CHF
<i>Ehepaare</i>	29'415 CHF
<i>Kinder ab 11 Jahren</i>	
1. Und 2. Kind je:	10'260 CHF
3. Und 4. Kind je	6'840 CHF
5+ Kind je:	3'420 CHF
<i>Kinder bis 11 Jahre</i>	
1. Kind	7'200 CHF
2. Kind	6'000 CHF
3. Kind	5'000 CHF
4. Kind	4'165 CHF
5+ Kinder je	3470 CHF

2. Geleistete Alimente

3. Wohnkosten:

- a. Bruttojahresmietzins, allerdings nach Haushaltsgrösse maximal:

5.2 Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)
1/21 [\(Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG\)](#)

Stand 1.1.2021

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000

- b. Bei selbstbewohntem Eigentum gelten als anerkannte Ausgaben: Kantonale Pauschale für Gebäudeunterhalt + Hypozins + Nebenkostenpauschale (2520 CHF bei Alleinstehenden und Ehepaaren) (zusammen max. bis Eigenmietwert). Es gelten bei den Ausgaben die gleichen Maximalwerte wie die Mietzinsausgaben zu Miete (vgl. Tabelle). Die Pauschale für den Gebäudeunterhalt beträgt 10% des Eigenmietwerts, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode weniger als zehn Jahre alt ist, und 20%, wenn es älter ist.
- c. Wohnen Personen, die in die EL-Berechnung einbezogen sind, mit Personen zusammen, die nicht in die EL-Berechnung einbezogen sind, wird der effektive Mietzins zunächst auf alle Bewohnenden zu gleichen Teilen aufgeteilt. In der EL-Berechnung werden nur die Mietzinsanteile der in die EL-Berechnung einbezogenen Personen berücksichtigt; für die Bestimmung der Haushaltsgrösse und des entsprechenden Mietzinsmaximums zählen nur die in die EL-Berechnung einbezogenen Personen.

4. Jährliche Durchschnittsprämien der Krankenkasse gemäss BAG für das Jahr 2022: Erwachsene 7'248 CHF, Junge Erwachsene 5'424 und Kinder 1'740
 5. Selbstgetragene Krankheitskosten bis max. 1'000 CHF pro Jahr
 6. Pauschale für Radio und TV-Gebühren 450 CHF
 7. Weitere Ausgaben: Netto-Betreuungskosten für notwendige/ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren.
- iii. Besonderheit wirtschaftliche Haushaltseinheit
1. Bei Ehepaaren, von denen zumindest eine Person in einem Kollektivhaushalt (Heim/Spital) lebt, wird die Anspruchsprüfung separat vorgenommen bzw. nur für die Person im Privathaushalt. Dabei werden anrechenbare Einkommen aufgeteilt und das Vermögen des Ehepaars zu gleichen Teilen den Einzelpersonen zugerechnet.
- c. Überprüfung in den Ergänzungsleistungs-Daten (und BISS Daten), wer bereits Ergänzungsleistungen bezieht und Berechnung Nichtbezugsquote für das Standardszenario (Einkommenssituation 2022 und Sozialleistungsbezugsjahre 22/23) für die regulär veranlagten Personen (keine Quellenbesteuerten in der Untersuchungspopulation)